



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 16.11.2022, 19:30 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors (MI-24/2022)
2. Förderrichtlinie zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt (VL-41/2022)
3. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt (VL-157/2022)
4. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-173/2022)
5. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt (VL-154/2022)
6. Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt (VL-190/2022)
Hier: Satzungsänderung
7. Windparkprojekt der Firma Prokon (VL-203/2022)
Hier: Verpachtung von Gemeindeflächen
8. Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges (MI-30/2022)
9. Energieeinsparung durch veränderte Schaltung der Straßenbeleuchtung; hier: Umsetzung (MI-31/2022)
10. Untersuchung Tonerthaus (MI-32/2022)
Hier: Vorstellung der Ergebnisse
11. Antrag der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 (AT-9/2022)
Hier: PV-Anlage für Kläranlage
12. Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 (AN-4/2022)
Hier: Status Klimaschutzmanager(/in)
13. Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 (AN-3/2022)
Hier: Status Energiemanagementsystem
14. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

15. Ankauf einer Liegenschaft im Ortsteil Bobenhausen

(VL-198/2022)

Ranstadt, 07.11.2022

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Günther Ruppert



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 16.11.2022, 19:34 Uhr bis 22:36 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 07.11.2022 auf Mittwoch, den 16.11.2022, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:34 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 05.10.2022 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

1. Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors

MI-24/2022

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Der Gemeindebrandinspektor Herr Frank Kraft gibt eine kurze Stellungnahme zur aktuellen Lage ab.

2. Förderrichtlinie zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt
--

VL-41/2022

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Förderrichtlinie zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

3. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt

VL-157/2022

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

4. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt

VL-173/2022

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**5. Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des
Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der
Gemeinde Ranstadt**

VL-154/2022

Herr Christian Gugler berichtet aus dem Ausschuss für Bauen und Umwelt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**6. Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt
Hier: Satzungsänderung**

VL-190/2022

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**7. Windparkprojekt der Firma Prokon
Hier: Verpachtung von Gemeindeflächen**

VL-203/2022

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Christian Gugler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen und Umwelt zu überweisen. Der Projektträger soll das Vorhaben im Ausschuss vorstellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen und Umwelt zu überweisen.

Herr Mirko Berg stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zusätzlich in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

8. Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges	MI-30/2022
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

9. Energieeinsparung durch veränderte Schaltung der Straßenbeleuchtung; hier: Umsetzung	MI-31/2022
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

10. Untersuchung Liegenschaft „Hintergasse 38“ (Tonerthaus) Hier: Vorstellung der Ergebnisse	MI-32/2022
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage und stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen und Umwelt zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen und Umwelt zu überweisen.

11. Antrag der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 Hier: PV-Anlage für Kläranlage	AT-9/2022
---	------------------

Herr Christian Gugler erläutert den Antrag.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

12. Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 Hier: Status Klimaschutzmanager(/in)	AN-4/2022
--	------------------

Herr Christian Gugler erläutert die Anfrage.

Die Bürgermeisterin beantwortet die Anfrage wie folgt:

- Der Zuwendungsbescheid liegt seit Montag, 14.11.2022 vor. Förderzeitraum ist vom 01.01.2023 bis 31.12.2024. Die Fördersumme beträgt 132.518,00 €.
- Die Mittel sind im Haushaltsplan 2023 eingeplant.
- Die Stellenausschreibung erfolgt in den kommenden Tagen.

13. Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022 Hier: Status Energiemanagementsystem	AN-3/2022
--	------------------

Herr Christian Gugler erläutert die Anfrage.

Es wird auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2022 verwiesen.

14. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Die Umsetzung des § 2b UStG wird voraussichtlich um weitere zwei Jahre verschoben.
- Zuwendungsbescheid in Höhe von 36.496,81 € für die Felsenkeller liegt vor.

- Zuwendungsbescheid in Höhe von 132.518,00 € für das integrierte Klimaschutzkonzept liegt vor.
- Am 08.12.2022 findet der „Bundesweiter Warntag 2022“ statt.
- Allgemeine Hinweise zum Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.
- Die Geschwindigkeitsmessaanlage wurde in der Gemeinde Ranstadt im Betrieb genommen.
- Hinweise zur Überprüfung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Ranstadt.
- Am 17.11.2022 findet ein Termin mit den übergeordneten Straßenverkehrsbehörden bzgl. der Parksituationen an den Bundesstraßen statt.
- Der Landesentwicklungsplan liegt der Gemeindeverwaltung in der Lesefassung vor.
- Sachstand zur Flüchtlingssituation in der Gemeinde Ranstadt.

Frau Dr. Vera Scherfer überreicht dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Unterschriftensammlung bzgl. der Parksituation an der Hauptstraße bei der Apotheke.

Herr Günther Ruppert fordert um 22:03 Uhr die Öffentlichkeit auf, den Sitzungssaal zu verlassen.

Sitzungsteil nichtöffentlich

15. Ankauf einer Liegenschaft im Ortsteil Bobenhausen
--

VL-198/2022

Ranstadt, 17.11.2022

Günther Ruppert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-24/2022

- öffentlich -

Datum: 01.09.2022

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Brand- und Katastrophenschutz (1)
Sachbearbeiter	Frank Kraft

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	zur Kenntnis

Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:



Beschlussvorlage

Drucksache VL-41/2022

- öffentlich -

Datum: 02.03.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Brand- und Katastrophenschutz (1)
Sachbearbeiter	Thomas Wettig

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	08.03.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Förderrichtlinie zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Förderrichtlinie zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Sachdarstellung erfolgt mündlich.

Anlage(n):

- (1) Förderrichtlinie Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt
- (2) 20221115_Förderkonzept Feuerwehr Ranstadt

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

FEUERWEHR GEMEINDE RANSTADT



FÖRDERRICHTLINIE

zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen
Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen
Feuerwehren in Ranstadt

Förderkonzept zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren in Ranstadt

Unsere Gesellschaft hat sich verändert und der demographische Wandel wird sie noch weiter verändern. Prognosen sagen voraus, dass es künftig weniger junge Menschen geben wird und dafür mehr ältere Bürger, die auf dem Land leben wollen.

Die Feuerwehr als Teil unserer Gesellschaft ist als Gefahrenabwehrorganisation flächendeckend und in allen Ortsteilen vorhanden. Der Brandschutz wird von freiwilligen Feuerwehrfrauen und –männern sichergestellt, die ehrenamtlich anderen Menschen helfen. Unsere Freiwillige Feuerwehr ist historisch gewachsen und verfügt über eine grunddemokratische Struktur. Dies muss auch zukünftig sichergestellt werden.

Der Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Förderung der Feuerwehr ist aus diesem Grunde prinzipiell nicht gleichsetzbar mit der allgemeinen Förderung des Ehrenamtes. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen werden wichtige kommunale Aufgaben ehrenamtlich erledigt, ohne die eine Gemeinschaft nicht existieren könnte. Die verschiedenen Bereiche freiwilligen sozialen Engagements können jedoch nicht gegeneinander aufgerechnet oder ausgespielt werden. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können nicht über den Zeitpunkt für die Ausübung ihres Ehrenamtes entscheiden. Sie müssen rund um die Uhr einsatzbereit und sich bewusst sein, dass jeder Einsatz eine Gefahr für Leib und Leben sein kann.

Im Zusammenhang mit der Würdigung dieses Engagements wird häufig die sogenannte „Feuerwehrente“ diskutiert. Die Einrichtung einer Zusatzrente für aktive freiwillige Feuerwehrleute zielt darauf ab, dass Feuerwehrleute im Alter eine bessere Versorgung genießen und besser abgesichert werden sollen. Eine unzureichende Alters- oder Krankenversorgung ist jedoch nicht das Hauptproblem der Freiwilligen Feuerwehren. Probleme der aktiven Freiwilligen Feuerwehren sind

- a. die Sicherung der Einsatzbereitschaft, besonders während der Wochentage, da viele Feuerwehrleute als Pendler und/oder Schichtarbeiter nicht zur Verfügung stehen
- b. der mangelnde Nachwuchs
- c. ungenügende Unterstützung durch Arbeitgeber
- d. mangelnde Attraktivität der aktiven ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr.
- e. mangelnde Freizeit und „Verzicht“ im privaten Umfeld

Diese Probleme lassen sich durch eine Zusatzrente nicht lösen. Vielmehr ist ein umfassendes Programm erforderlich, welches das freiwillige Engagement der Feuerwehr fördern, unterstützen und attraktiver machen soll.

Um auch in Zukunft den Brandschutz in der Gemeinde Ranstadt ehrenamtlich sicherstellen zu können, ist vielmehr eine nachhaltige Attraktivitätssteigerung für die Einsatzabteilungen notwendig.

Seit 10 Jahren verfolgt die Gemeinde Ranstadt ein dezentrales Sicherheitskonzept, um vor Ort in den fünf Ortsteilen mit der Feuerwehr präsent zu sein. Dies ist eine „Herkulesaufgabe“, der wir uns im Detail und wiederkehrend stellen. Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Ortsteilwehren personell, qualitativ gut geschult und technisch zu unterstützen.

1. Brandschutzerziehung

Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Grundschulen hat mehrere Funktionen. Sie klärt auf und hilft, Gefahren zu verhüten. Sie ist eine intensive Form der Öffentlichkeitsarbeit, die neben den Kindern auch deren Eltern anspricht und gewinnen kann. Die Kooperation zwischen Feuerwehr, Technikern und professionellen Pädagogen ist für den Erfolg der Maßnahme unbedingt erforderlich. Der kooperative Gedanke lohnt sich. Außerdem sind Lehrer so leichter zu motivieren, die Feuerwehr in die Lehrpläne bzw. den Unterricht einfließen zu lassen. Zudem sind mehrere Erzieherinnen in den Kindergärten in der Feuerwehr aktiv. Dieses Potential gilt es optimal zu nutzen. Dazu wird je Kindertagesstätte eine Fachkraft für 10 Stunden pro Monat freigestellt, um sich der zusätzlichen Aufgabe als Brandschutzerzieherin zu widmen. Die dadurch fehlenden Arbeitsstunden im Kindergarten werden durch Personalaufstockung ersetzt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Feuerwehr ist es zudem zu einer zunehmenden „Anonymisierung“ gekommen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger wissen nicht, welche Aufgaben die Feuerwehr wahrnimmt und dass alle Einsatzkräfte ehrenamtlich aktiv sind. Aus diesem Grund wurde in einer Arbeitsgruppe ein Konzept zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Ranstädter Feuerwehren ausgearbeitet. Ziel ist es, durch verschiedene, miteinander vernetzte Maßnahmen, aber auch einzelne losgelöste Projektbestandteile, die Arbeit der Feuerwehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Im Fokus steht die Bestrebung, Menschen für die Arbeit zu interessieren und damit evtl. langfristig weitere engagierte Mitglieder für die Einsatzabteilung zu gewinnen.

Dieses Konzept darf sicher nicht als Allheilmittel verstanden werden und erhebt keinerlei Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Es ist vielmehr der Versuch, die bisherigen Bestrebungen auszubauen und sinnvoll zu vernetzen. Für die Gemeindeverwaltung ist es selbstverständlich, die Inhalte dieses Konzeptes schrittweise umzusetzen und die Wehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Auszüge aus den Maßnahmen:

- Erarbeitung und Fortschreibung einheitlichen Infomaterials
- Schrittweise Anpassung des Logos auf Gebäuden und Fahrzeugen
- Tag der Feuerwehr mit Schauübungen, usw.

Zukünftige Maßnahmen:

- Plakataktion mit allen Einsatzkräften
- Zentrales Onlineportal der Wehren unter feuerwehr-ranstadt.de
- Verstärkte Berichterstattung von Übungen und Einsätzen im Mitteilungsblatt
- Ausarbeitung eines Erklärvideos zur Feuerwehr
- Erarbeitung eines Werbespots
- Neuausstellung von Dienstaussweisen



3. Arbeitnehmerfreistellung

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu beschäftigen, scheint vielen Arbeitgebern ein großes Risiko zu sein. Tatsächlich ist es für Arbeitgeber schwieriger geworden, während der Arbeitszeit auf einzelne Mitarbeiter zu verzichten. Der hohe Kosten- und Effizienzdruck und die Ausstattung mit Maschinen, die nur von wenigen Personen bedient werden, führen dazu, dass einzelne Mitarbeiter kurzfristig schwer zu ersetzen sind. Auf der anderen Seite profitieren gerade Arbeitgeber von dem engmaschigen Netz der Freiwilligen Feuerwehren, wie sie nur im deutschsprachigen Raum existiert. Während bei uns in Deutschland davon ausgegangen werden kann, dass Hilfe innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort erscheint, sind es z.B. in Großbritannien 30 bis 40 Minuten. Dies führt dazu, dass dort wesentlich umfangreichere bauliche Brandschutzvorkehrungen vorgeschrieben sind. Auch sind die Kosten für Brandversicherungen in vielen Ländern wesentlich höher. Das deutsche Hilffsystem sollte also im Interesse aller erhalten bleiben. Die Kosten dafür müssen jedoch gerecht verteilt sein.

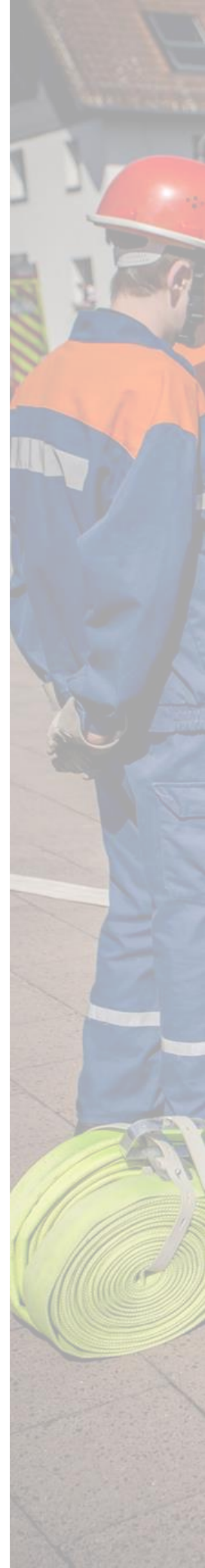
Darüber hinaus können Arbeitgeber von den besonderen Kompetenzen der Feuerwehrangehörigen profitieren. Dazu gehören Teamfähigkeit, Weitsicht in Belangen der Gefahrenverhütung, technische Kompetenzen, Kompetenzen in der betrieblichen Brandschutzberatung, Verantwortungsbewusstsein, Verwurzelung mit der Region, Verlässlichkeit und bei Führungskräften geschultes, strategisches Denken. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich aufgrund dieser frühzeitig erlernten Fähigkeiten im Berufsleben als praxisnahe, erfolversprechende Nachwuchskräfte empfehlen.

Die Brandschutzstelle der Gemeinde Ranstadt im Ordnungsamt wird diese Aspekte aufgreifen und bei den Ranstädter Unternehmen für die Vorteile von Mitarbeitern werben, die in der Feuerwehr aktiv sind. Konkrete Maßnahmen werden Presseberichte, gezielte Ansprachen bei Neuansiedlungen, Kontaktintensivierung mit dem Gewerbe in Ranstadt sowie die Nutzung von Veranstaltungen sein.

4. Förderungen für Mitglieder der Einsatzabteilung

- Mitglieder der Einsatzabteilung können das Mitteilungsblatt kostenlos beziehen, sollte dieses kostenpflichtig werden.
- Führerscheine der Klassen C, C1 und CE, welche nach dem Jahr 2000 erworben wurden, müssen alle 5 Jahre erneuert werden. Gleiches gilt für Führerscheine vor 2000, wenn der Führerscheininhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat. Die Kosten dieser Verlängerung (allgemeinärztliches und augenärztliches Attest, Lichtbild und Verlängerungsgebühr) werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag erstattet.

- Die Mitgliedschaft in Sportvereinen wird mit maximal 20€ pro Aktivem im Jahr bezuschusst. Die Maßnahme könnte besonders für derzeitige Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Anreiz darstellen, zukünftig in die Einsatzabteilung zu wechseln und gleichzeitig die Fitness und Gesundheit der Einsatzkräfte fördern.
- Jährlich zwei Tage Sonderurlaub erhalten Mitarbeiter der Gemeinde, die in einer der fünf Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt tätig sind. Außerdem wird die Bereitschaft von Gemeindemitarbeitern gefördert, in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu treten. Diese bekommen für den zweiwöchigen Grundlehrgang eine Arbeitsfreistellung und weitere zwei Tage Sonderurlaub für jeden bestandenen Lehrgang. Die Gemeinde Ranstadt als Arbeitgeber von rund 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird damit als gutes Beispiel für ortsansässige Unternehmen vorangehen.
- Übungen werden als Dienstzeit angerechnet
- Alle Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen, die in deren Haushalt leben und einen Kindergarten der Gemeinde Ranstadt besuchen, erhalten einen Zuschuss zum Elternanteil der Kindergartengebühren in Höhe von 10 % des Elternanteils.
- Für Einsätze der Feuerwehr bei aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt werden die Personalkosten auf Antrag erstattet, sofern der Gebührenpflichtige die anfallenden Kosten nicht von Dritten erstattet bekommt.
- Für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms der Gemeinde werden, wenn möglich, reduzierte Eintrittspreise angeboten. Ob eine Veranstaltung ermäßigt werden kann und wie hoch eine Ermäßigung ausfallen kann, ist von den jeweiligen vertraglichen Regelungen mit Künstlern und dem Format der Veranstaltung abhängig. Hier entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- Auf Geschenkartikel wie z.B. Tassen und Bücher ermäßigt sich der Verkaufspreis bei Vorlage des Dienstausweises für alle Einsatzkräfte um 30%.
- Um die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen noch attraktiver zu machen, soll das Projekt „Fan der Feuerwehr“ ins Leben gerufen werden. Die Gemeinde wird hierzu Unternehmen kontaktieren und um Unterstützung bitten. Gegen Vorlage des Feuerwehrdienstauses sollen dort Ermäßigungen beim Einkauf, Rabatte oder ähnliches möglich sein. Eine Übersicht der Ermäßigungen wird den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen erhalten im Gegenzug die werbewirksame Auszeichnung „Fan der Feuerwehr“.
- Mitglieder der Einsatzabteilungen haben bei Familienfeiern und eigenen Geburtstagsfeiern nach Verfügbarkeit in allen öffentlichen Einrichtungen freie Saalnutzung. Bei Geburtstagsfeiern von Ehegatten und Kindern bis zum 14. Lebensjahr reduziert sich die jeweilige Saalmiete um 50%. In der Gebührenordnung der Gemeinde ist dieses umzusetzen.
- Mitglieder der Einsatzabteilungen erhalten das Trauzimmer gebührenfrei.



- Arbeitgebern, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diesen keine Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten bereiten, soll das Förderschild „Partner der Feuerwehr“ des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen werden.
- Unabhängig von der Einsatzkleidung wird angestrebt, einen „Gemeindeshop“ mit Freizeitkleidung aufzubauen.
- Zur Wertschätzung der Angehörigen von Einsatzkräften erhalten Mitglieder der Einsatzabteilungen pro Jahr gegen Vorlage eines Beleges einen Zuschuss von 30€ für ein gemeinsames Abendessen mit der Familie in Ranstädter Gastronomiebetrieben (inkl. Lieferservice).
- Der Deutsche Feuerwehrverband listet auf der Seite www.feuerwehrrabatte.de Sondertarife von Partnerfirmen, die von Angehörigen der Einsatzabteilungen in Anspruch genommen werden können. Die jeweiligen Angebote und Bedingungen sind dort ersichtlich.
- Feuerwehrangehörige, die regelmäßig mindestens 5 Stunden Zeit in das Ehrenamt investieren, haben Anspruch auf die Ehrenamtskarte des Landes Hessen. Informationen unter www.deinehrenamt.de/ecard-hessen.

5. Sonstiges

Stellenausschreibungen bei der Gemeinde Ranstadt erfolgen mit dem Hinweis, dass Bewerbungen von aktiven Feuerwehrleuten mit der Qualifikation „Atenschutzgeräteträger/innen“ besonders erwünscht sind.

Der Gemeindebrandinspektor und die Bürgermeisterin informieren den jeweils betroffenen örtlichen Arbeitgeber von jeder Neuaufnahme eines Mitarbeiters in den aktiven Dienst bei einer Feuerwehr der Gemeinde und bitten um Entgegenkommen und Kooperation bei der Freistellung für die Sicherung der Tagesalarmbereitschaft, sofern dies vom betroffenen Mitarbeiter gewünscht wird (siehe auch Verleihung des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“).

Der Gemeindebrandinspektor berichtet einmal jährlich innerhalb der Gemeindevertretung oder eines zuständigen Ausschusses, sowie auf Wunsch des Gemeindevorstandes, über den Sachstand und die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Ranstadt. Außerdem werden die Gemeindevertreter und Gemeindevorstandsmitglieder zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr eingeladen, um sich dort aus erster Hand über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Wir sind nicht irgendwer,
nein, wir sind die Feuerwehr!

Im ganzen Land präsent,
wir sind da, wenn's brennt.

Wir lassen alles liegen und steh'n,
wenn Melder und Sirene geh'n

Wir rücken aus, ob's stürmt oder schneit,
wir sind jederzeit bereit.

Stromboli



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt
63691 Ranstadt, Hauptstr. 15
Tel. 06041/9617-0
E-Mail: gemeinde@ranstadt.de

Stand: Februar 2022

FEUERWEHR GEMEINDE RANSTADT



FÖRDERRICHTLINIE

zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen
Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen
Feuerwehren in Ranstadt

Förderkonzept zur Stärkung, Anerkennung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren in Ranstadt

Unsere Gesellschaft hat sich verändert und der demographische Wandel wird sie noch weiter verändern. Prognosen sagen voraus, dass es künftig weniger junge Menschen geben wird und dafür mehr ältere Bürger, die auf dem Land leben wollen.

Die Feuerwehr als Teil unserer Gesellschaft ist als Gefahrenabwehrorganisation flächendeckend und in allen Ortsteilen vorhanden. Der Brandschutz wird von freiwilligen Feuerwehrfrauen und –männern sichergestellt, die ehrenamtlich anderen Menschen helfen. Unsere Freiwillige Feuerwehr ist historisch gewachsen und verfügt über eine grunddemokratische Struktur. Dies muss auch zukünftig sichergestellt werden.

Der Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Förderung der Feuerwehr ist aus diesem Grunde prinzipiell nicht gleichsetzbar mit der allgemeinen Förderung des Ehrenamtes. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen werden wichtige kommunale Aufgaben ehrenamtlich erledigt, ohne die eine Gemeinschaft nicht existieren könnte. Die verschiedenen Bereiche freiwilligen sozialen Engagements können jedoch nicht gegeneinander aufgerechnet oder ausgespielt werden. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können nicht über den Zeitpunkt für die Ausübung ihres Ehrenamtes entscheiden. Sie müssen rund um die Uhr einsatzbereit und sich bewusst sein, dass jeder Einsatz eine Gefahr für Leib und Leben sein kann.

Im Zusammenhang mit der Würdigung dieses Engagements wird häufig die sogenannte „Feuerwehrrente“ diskutiert. Die Einrichtung einer Zusatzrente für aktive freiwillige Feuerwehrleute zielt darauf ab, dass Feuerwehrleute im Alter eine bessere Versorgung genießen und besser abgesichert werden sollen. Eine unzureichende Alters- oder Krankenversorgung ist jedoch nicht das Hauptproblem der Freiwilligen Feuerwehren. Probleme der aktiven Freiwilligen Feuerwehren sind

- a. die Sicherung der Einsatzbereitschaft, besonders während der Wochentage, da viele Feuerwehrleute als Pendler und/oder Schichtarbeiter nicht zur Verfügung stehen
- b. der mangelnde Nachwuchs
- c. ungenügende Unterstützung durch Arbeitgeber
- d. mangelnde Attraktivität der aktiven ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr.
- e. mangelnde Freizeit und „Verzicht“ im privaten Umfeld

Diese Probleme lassen sich durch eine Zusatzrente nicht lösen. Vielmehr ist ein umfassendes Programm erforderlich, welches das freiwillige Engagement der Feuerwehr fördern, unterstützen und attraktiver machen soll.

Um auch in Zukunft den Brandschutz in der Gemeinde Ranstadt ehrenamtlich sicherstellen zu können, ist vielmehr eine nachhaltige Attraktivitätssteigerung für die Einsatzabteilungen notwendig.

Seit 10 Jahren verfolgt die Gemeinde Ranstadt ein dezentrales Sicherheitskonzept, um vor Ort in den fünf Ortsteilen mit der Feuerwehr präsent zu sein. Dies ist eine „Herkulesaufgabe“, der wir uns im Detail und wiederkehrend stellen. Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Ortsteilwehren personell, qualitativ gut geschult und technisch zu unterstützen.

1. Brandschutzerziehung

Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Grundschulen hat mehrere Funktionen. Sie klärt auf und hilft, Gefahren zu verhüten. Sie ist eine intensive Form der Öffentlichkeitsarbeit, die neben den Kindern auch deren Eltern anspricht und gewinnen kann. Die Kooperation zwischen Feuerwehr, Technikern und professionellen Pädagogen ist für den Erfolg der Maßnahme unbedingt erforderlich. Der kooperative Gedanke lohnt sich. Außerdem sind Lehrer so leichter zu motivieren, die Feuerwehr in die Lehrpläne bzw. den Unterricht einfließen zu lassen. Zudem sind mehrere Erzieherinnen in den Kindergärten in der Feuerwehr aktiv. Dieses Potential gilt es optimal zu nutzen. Dazu wird je Kindertagesstätte eine Fachkraft für 10 Stunden pro Monat freigestellt, um sich der zusätzlichen Aufgabe als Brandschutzerzieherin zu widmen. Die dadurch fehlenden Arbeitsstunden im Kindergarten werden durch Personalaufstockung ersetzt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Feuerwehr ist es zudem zu einer zunehmenden „Anonymisierung“ gekommen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger wissen nicht, welche Aufgaben die Feuerwehr wahrnimmt und dass alle Einsatzkräfte ehrenamtlich aktiv sind. Aus diesem Grund wurde in einer Arbeitsgruppe ein Konzept zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Ranstädter Feuerwehren ausgearbeitet. Ziel ist es, durch verschiedene, miteinander vernetzte Maßnahmen, aber auch einzelne losgelöste Projektbestandteile, die Arbeit der Feuerwehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Im Fokus steht die Bestrebung, Menschen für die Arbeit zu interessieren und damit evtl. langfristig weitere engagierte Mitglieder für die Einsatzabteilung zu gewinnen.

Dieses Konzept darf sicher nicht als Allheilmittel verstanden werden und erhebt keinerlei Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Es ist vielmehr der Versuch, die bisherigen Bestrebungen auszubauen und sinnvoll zu vernetzen. Für die Gemeindeverwaltung ist es selbstverständlich, die Inhalte dieses Konzeptes schrittweise umzusetzen und die Wehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Auszüge aus den Maßnahmen:

- Erarbeitung und Fortschreibung einheitlichen Infomaterials
- Schrittweise Anpassung des Logos auf Gebäuden und Fahrzeugen
- Tag der Feuerwehr mit Schauübungen, usw.

Zukünftige Maßnahmen:

- Plakataktion mit allen Einsatzkräften
- Zentrales Onlineportal der Wehren unter feuerwehr-ranstadt.de
- Verstärkte Berichterstattung von Übungen und Einsätzen im Mitteilungsblatt
- Ausarbeitung eines Erklärvideos zur Feuerwehr
- Erarbeitung eines Werbespots
- Neuausstellung von Dienstaussweisen



3. Arbeitnehmerfreistellung

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu beschäftigen, scheint vielen Arbeitgebern ein großes Risiko zu sein. Tatsächlich ist es für Arbeitgeber schwieriger geworden, während der Arbeitszeit auf einzelne Mitarbeiter zu verzichten. Der hohe Kosten- und Effizienzdruck und die Ausstattung mit Maschinen, die nur von wenigen Personen bedient werden, führen dazu, dass einzelne Mitarbeiter kurzfristig schwer zu ersetzen sind. Auf der anderen Seite profitieren gerade Arbeitgeber von dem engmaschigen Netz der Freiwilligen Feuerwehren, wie sie nur im deutschsprachigen Raum existiert. Während bei uns in Deutschland davon ausgegangen werden kann, dass Hilfe innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort erscheint, sind es z.B. in Großbritannien 30 bis 40 Minuten. Dies führt dazu, dass dort wesentlich umfangreichere bauliche Brandschutzvorkehrungen vorgeschrieben sind. Auch sind die Kosten für Brandversicherungen in vielen Ländern wesentlich höher. Das deutsche Hilffsystem sollte also im Interesse aller erhalten bleiben. Die Kosten dafür müssen jedoch gerecht verteilt sein.

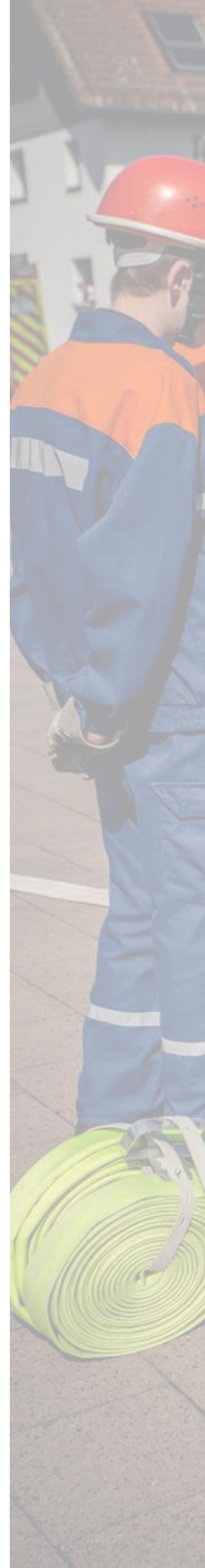
Darüber hinaus können Arbeitgeber von den besonderen Kompetenzen der Feuerwehrangehörigen profitieren. Dazu gehören Teamfähigkeit, Weitsicht in Belangen der Gefahrenverhütung, technische Kompetenzen, Kompetenzen in der betrieblichen Brandschutzberatung, Verantwortungsbewusstsein, Verwurzelung mit der Region, Verlässlichkeit und bei Führungskräften geschultes, strategisches Denken. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich aufgrund dieser frühzeitig erlernten Fähigkeiten im Berufsleben als praxisnahe, erfolversprechende Nachwuchskräfte empfehlen.


Die Brandschutzstelle der Gemeinde Ranstadt im Ordnungsamt wird diese Aspekte aufgreifen und bei den Ranstädter Unternehmen für die Vorteile von Mitarbeitern werben, die in der Feuerwehr aktiv sind. Konkrete Maßnahmen werden Presseberichte, gezielte Ansprachen bei Neuansiedlungen, Kontaktintensivierung mit dem Gewerbe in Ranstadt sowie die Nutzung von Veranstaltungen sein.

4. Förderungen für Mitglieder der Einsatzabteilung

- a. Mitglieder der Einsatzabteilung können das Mitteilungsblatt kostenlos beziehen, sollte dieses kostenpflichtig werden.
- b. Führerscheine der Klassen C, C1 und CE, welche nach dem Jahr 2000 erworben wurden, müssen alle 5 Jahre erneuert werden. Gleiches gilt für Führerscheine vor 2000, wenn der Führerscheininhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat. Die Kosten dieser Verlängerung (allgemeinärztliches und augenärztliches Attest, Lichtbild und Verlängerungsgebühr) werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag erstattet.

- c. Die Mitgliedschaft in Sportvereinen innerhalb der Gemeinde Ranstadt wird mit maximal 20€ pro Aktivem im Jahr bezuschusst. Die Maßnahme soll besonders für derzeitige Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Anreiz darstellen, zukünftig in die Einsatzabteilung zu wechseln und gleichzeitig die Fitness und Gesundheit der Einsatzkräfte fördern.
- d. Jährlich zwei Tage Sonderurlaub erhalten Mitarbeiter der Gemeinde, die in einer der fünf Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt tätig sind. Außerdem wird die Bereitschaft von Gemeindemitarbeitern gefördert, in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu treten. Diese bekommen für den zweiwöchigen Grundlehrgang eine Arbeitsfreistellung und weitere zwei Tage Sonderurlaub für jeden bestandenen Lehrgang. Die Gemeinde Ranstadt als Arbeitgeber von rund 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird damit als gutes Beispiel für ortsansässige Unternehmen vorangehen.
- e. Alle Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen, die in deren Haushalt leben und einen Kindergarten der Gemeinde Ranstadt besuchen, erhalten einen Zuschuss zum Elternanteil der Kindergartengebühren in Höhe von 10 % des Elternanteils.
- f. Für Einsätze der Feuerwehr bei aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt werden die Personalkosten auf Antrag erstattet, sofern der Gebührenpflichtige die anfallenden Kosten nicht von Dritten erstattet bekommt.
- g. Für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms der Gemeinde werden, wenn möglich, reduzierte Eintrittspreise angeboten. Ob eine Veranstaltung ermäßigt werden kann und wie hoch eine Ermäßigung ausfallen kann, ist von den jeweiligen vertraglichen Regelungen mit Künstlern und dem Format der Veranstaltung abhängig. Hier entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- h. Auf Geschenkartikel wie z.B. Tassen und Bücher ermäßigt sich der Verkaufspreis bei Vorlage des Dienstausweises für alle Einsatzkräfte um 30%.
- i. Um die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen noch attraktiver zu machen, soll das Projekt „Fan der Feuerwehr“ ins Leben gerufen werden. Die Gemeinde wird hierzu Unternehmen kontaktieren und um Unterstützung bitten. Gegen Vorlage des Feuerwehrdienstausweises sollen dort Ermäßigungen beim Einkauf, Rabatte oder ähnliches möglich sein. Eine Übersicht der Ermäßigungen wird den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen erhalten im Gegenzug die werbewirksame Auszeichnung „Fan der Feuerwehr“.
- j. Mitglieder der Einsatzabteilungen haben bei Familienfeiern und eigenen Geburtstagsfeiern nach Verfügbarkeit in allen öffentlichen Einrichtungen freie Saalnutzung. Bei Geburtstagsfeiern von Ehegatten und Kindern bis zum 14. Lebensjahr reduziert sich die jeweilige Saalmiete um 50%. In der Gebührenordnung der Gemeinde ist dieses umzusetzen.
- k. Mitglieder der Einsatzabteilungen erhalten das Trauzimmer gebührenfrei.



- 
- l. Arbeitgebern, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diesen keine Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten bereiten, soll das Förderschild „Partner der Feuerwehr“ des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen werden.
 - m. Zur Wertschätzung der Angehörigen von Einsatzkräften erhalten Mitglieder der Einsatzabteilungen pro Jahr gegen Vorlage eines Beleges einen Zuschuss von 30€ für ein gemeinsames Abendessen mit der Familie in Ranstädter Gastronomiebetrieben (inkl. Lieferservice).
 - n. Der Deutsche Feuerwehrverband listet auf der Seite www.feuerwehrrabatte.de Sondertarife von Partnerfirmen, die von Angehörigen der Einsatzabteilungen in Anspruch genommen werden können. Die jeweiligen Angebote und Bedingungen sind dort ersichtlich.
 - o. Feuerwehrangehörige, die regelmäßig mindestens 5 Stunden Zeit in das Ehrenamt investieren, haben Anspruch auf die Ehrenamtskarte des Landes Hessen. Informationen unter www.deinehrenamt.de/ecard-hessen.

5. Sonstiges

Stellenausschreibungen bei der Gemeinde Ranstadt erfolgen mit dem Hinweis, dass Bewerbungen von aktiven Feuerwehrleuten mit der Qualifikation „Atenschutzgeräteträger/innen“ besonders erwünscht sind.

Der Gemeindebrandinspektor und die Bürgermeisterin informieren den jeweils betroffenen örtlichen Arbeitgeber von jeder Neuaufnahme eines Mitarbeiters in den aktiven Dienst bei einer Feuerwehr der Gemeinde und bitten um Entgegenkommen und Kooperation bei der Freistellung für die Sicherung der Tagesalarmbereitschaft, sofern dies vom betroffenen Mitarbeiter gewünscht wird (siehe auch Verleihung des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“).

Der Gemeindebrandinspektor berichtet einmal jährlich innerhalb der Gemeindevertretung oder eines zuständigen Ausschusses, sowie auf Wunsch des Gemeindevorstandes, über den Sachstand und die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren in Ranstadt. Außerdem werden die Gemeindevertreter und Gemeindevorstandsmitglieder zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr eingeladen, um sich dort aus erster Hand über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Wir sind nicht irgendwer,
nein, wir sind die Feuerwehr!

Im ganzen Land präsent,
wir sind da, wenn's brennt.

Wir lassen alles liegen und steh'n,
wenn Melder und Sirene geh'n

Wir rücken aus, ob's stürmt oder schneit,
wir sind jederzeit bereit.

Stromboli



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt
63691 Ranstadt, Hauptstr. 15
Tel. 06041/9617-0
E-Mail: gemeinde@ranstadt.de

Stand: November 2022



Beschlussvorlage

Drucksache VL-157/2022

- öffentlich -

Datum: 05.09.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.09.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ranstadt wurde 2013 durch die Gemeindevertretung verabschiedet. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen ist eine Überarbeitung der Satzung zwingend erforderlich.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Gemeindebrandinspektor abgestimmt.

Alle Änderungen wurden in Gelb markiert. Folgende wesentlichen Änderungen haben sich u.a. ergeben:

Zu § 1

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.

Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 5

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen wurde der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dies soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser.

Zu § 6

Einsatzkräfte müssen nicht nur persönlich geeignet sein, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person ist nunmehr in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen, sich ein polizeiliches Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte.

Zu § 7

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 – 14 HBKG genannten Daten (wie z. B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen.

In Abs. 4 wurde ergänzend aufgenommen, dass neu aufgenommene Feuerwehrangehörige nur nach Abschluss der Grundausbildung bei Einsätzen eingesetzt werden dürfen.

Zu § 8

Die Regelung in § 8 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Neben den bisherigen Ausschlussstatbeständen wurde auch ein mehrfacher schriftlicher Verweis mit aufgenommen. Hierdurch werden Verstöße gegen die Dienstpflichten und satzungsrechtlichen Pflichten nicht nur durch Ordnungsmaßnahmen sanktioniert, sondern können im wiederholten Fall den Ausschluss nach sich ziehen. Ebenfalls neu ist als Ausschlussgrund die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gem. §§ 306 – 306 c StGB aufgenommen worden.

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 8 Abs. 5, wonach der Gemeindebrandinspektor die Möglichkeit hat, gem. § 6 Abs. 7 die Beendigung der Mitgliedschaft in den ersten 12 Monaten unter erleichterten Bedingungen (ohne Beteiligung des Feuerwehrausschusses) zu erwirken.

Zu § 9

Neu aufgenommen wurde in die Regelung in § 9 Abs. 1 zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers erfolgen.

Zu § 10

Die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche in § 10 Abs. 3 steht im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hessischen Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.

Zu § 11 und 12

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern, wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige vorlegen sollen.

Zu § 13

In Abs. 8 ist nunmehr geregelt, das auch Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres Führungsfunktionen wahrnehmen können und insofern keine Altersgrenze für die Wählbarkeit mehr enthalten ist. Es wird allerdings klargestellt, das mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter zwingend zu verabschieden ist. Hier kann es im Einzelfall vorkommen, dass die gesamte Wahlzeit von 5 Jahren nicht ausgeschöpft werden kann. Insofern ist auch die Regelung in § 17 Abs. 2 zu beachten.

Zu § 14

Der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss werden zum Feuerwehrausschuss zusammengeführt. Dies hat sich aus der Praxis ergeben. Der Mitgliederkreis wurde um einen Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, den Zugführer des 16. Löschzugs (Katastrophenschutz), des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde sowie aus dem Leiter der Kindergruppe ergänzt.

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Abs. 1 sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind.

Zu § 15

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO).

Neu eingeführt wurde Abs. 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 17

Aufgrund der Neufassung in § 13 Abs. 8 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Anlage(n):

(1) 20220926_Feuerwehrsatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am Folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

¹Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. ²Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). ²Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Ranstadt“.
- (2) ¹Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
Ranstadt
(Ortsteil)
Ober-Mockstadt
(Ortsteil)
Dauernheim
(Ortsteil)
Bobenhausen I
(Ortsteil)
Bellmuth
(Ortsteil)
- (3) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

¹Die Freiwillige Feuerwehr Ranstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) ¹Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) ¹Die Feuerwehrangehörigen haben dem dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 1. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB,
 2. wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 3. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 4. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
 5. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.
- (3) ¹Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. ²In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) ¹Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Ranstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ranstadt und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. ²Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) ¹Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. ²Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. ²Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. ²Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. ²Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) ¹Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden, keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines **Ersten und Zweiten** Stellvertreters, des Wehrführers, des **Ersten und Zweiten** stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. ²Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen **Dienst**veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte und Pflichten zur Verfügung. ²Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) ¹Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) **bei Einsätzen nicht und während des Übungsdienstes** nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) ¹Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) ¹Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) ¹Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,**
 - e) dem Tod.
- (2) ¹Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ²Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) ¹Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) ¹Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. ²Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gemäß § 9 Abs. 1 b)**, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung **sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**
- (5) ¹Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gemäß § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine **mündliche** Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) **Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),**
 - d) **Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

- (2) ¹Die Ermahnung **kann auch unter Beteiligung des Wehrführers** ausgesprochen werden. ²Die Ermahnung ist zu dokumentieren. ³Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ⁴**Über den schriftlichen Verweis gemäß § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.**

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) ¹In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) ¹Für die Ausbildung, die Gerätwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ³Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. ⁴Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. ⁵§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) ¹Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Ranstadt" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) ¹Die Jugendfeuerwehr Ranstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. ²Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. ³Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. ⁴Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) ¹Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. ²Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. ³Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. ⁴Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.
- (4) ¹Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kindergruppen

- (1) ¹Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt führt den Namen „Kinderfeuerwehr Ranstadt“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) ¹Die Kinderfeuerwehr Ranstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. ²Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. ³Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) ¹Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. ²Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. ³Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. ⁴Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) ¹Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 Gemeindebrandinspektor, Stellvertretender Erster und Zweiter Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Erster und Zweiter Wehrführer

- (1) ¹Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) ¹Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) ¹Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt (§ 15) statt.
- (4) ¹Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. ²Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Ranstadt haben.
- (5) ¹Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ranstadt ernannt. ²Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. ³Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren, der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) ¹Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. ²Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. ³Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. ⁵Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. ⁶Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ranstadt ernannt.
- (7) ¹Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. ²Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) ¹Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) ¹Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. ²Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. ³Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁵Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) ¹Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. ²Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. ³Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁵Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (11) ¹Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. ²Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.
- (12) ¹Für den Wehrführer und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschuss (*Wehrführerausschuss)

- (1) ¹Es wird ein Feuerwehrausschuss* gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, den Zugführer des 16. Löschzugs (Katastrophenschutz), des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der

Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt zu koordinieren. ²Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) ¹Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses* ein, die nicht öffentlich stattfinden. ²Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. ³Er hat den Feuerwehrausschuss* zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. ⁴Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses* ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) ¹Die Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung. ²Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) ¹Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranstadt statt. ²Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) ¹Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. ³In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) ¹Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ²Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. ³Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) ¹Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. ²§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. ⁴Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) ¹Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) ¹Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. ³Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) ¹Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Ranstadt statt.
- (2) ¹Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. ²Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) ¹Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. ²In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) ¹§ 15 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) ¹Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) ¹Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. ²Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. ³In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. ⁴Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. ²Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. ³Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) ¹Der Gemeindebrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. ²Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) ¹Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. ²Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. ³In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) ¹Gewählt wird schriftlich und geheim. ²Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) ¹Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. ²§ 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

¹Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. ²Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt vom 17.12.2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-173/2022

- öffentlich -

Datum: 15.09.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.09.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ranstadt wurde 2001 durch die Gemeindevertretung verabschiedet. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen sowie einer durchgeführten Gebührenkalkulation ist eine Überarbeitung der Satzung zwingend erforderlich.

Alle Änderungen wurden in Gelb markiert. Folgende wesentlichen Änderungen haben sich u.a. ergeben:

Zu § 1

Satz 1 legt die grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr fest. Ausnahmen bestehen nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen.

Satz 2 regelt den Fall, dass der Einsatz insgesamt oder teilweise nicht mehr notwendig ist, da die Notlage anderweitig – etwa durch Nachbarschaftshilfe, Regen etc. – behoben wurde.

Zu § 2

Die Gebührenschuldner ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Der Satzungsentwurf gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 a) bis c) den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 d) deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

Entsprechend der Änderung des HBKG wird jetzt im Satzungsentwurf von einem Falschalarm gesprochen. Der Begriff des Falschalarmes wird in den Vorschriften DIN 14675 verwendet und in DIN VDE 0833 als ein „Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.“ definiert.

§ 2 Abs. 2 d) bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsentwurf ab. Gebührenschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer. Dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein. Nicht Gebührenschuldner ist der Träger des Rettungsdienstes. Ob der jeweilige Leistungserbringer die ihm entstehenden Feuerwehrgebühren gegenüber dem Kostenträger geltend machen kann, oder ob die Kosten in eine Gesamtkalkulation eingehen, ist für die Gebührenerhebung nicht erheblich.

Zu § 3

Abs. 1 bestimmt, dass das Gebührenverzeichnis integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Demzufolge ist es mit zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 HGO). Jede Änderung des Gebührenverzeichnisses stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 51 Nr. 6 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist. Die Regelung über das Ende des Einsatzes ist in erster Linie für die Gebührenabrechnung bedeutsam. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist, muss zwischen Fahrzeugkosten und Personalkosten getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist. Wenn infolge der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit noch Arbeitszeit notwendig ist, kann diese selbstverständlich berechnet werden. Dies betrifft unter anderem Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial oder Reinigungsarbeiten. Die Personalkosten sind entsprechend dem konkreten Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit zu berechnen. Die jetzt gewählte Formulierung stellt sicher, dass auch bei Einsätzen, bei denen die Einsatzfähigkeit sofort wiederhergestellt ist, wie z.B. Fehlalarmen, der Einsatz erst bei Eintreffen in der Wache beendet ist. Die Regenerationszeit der Einsatzkräfte ist bereits in die Bemessung des Stundensatzes eingeflossen und gehört daher nicht zur abrechnungsfähigen Einsatzzeit.

Abs. 3 Satz 4 nimmt erstmals eine Regelung zu den aufeinander folgenden Einsätzen auf. Bei diesen ist eine eigenständige Regelung der Einsatzdauer notwendig. Dies gilt entsprechend, wenn gebührenfreie und gebührenpflichtige Teile eines Einsatzes voneinander abzugrenzen sind.

Absatz 4 regelt die Gebühren des Brandsicherheitsdienstes. Die Dauer des Einsatzes ist von den zuständigen Mitarbeiter zu dokumentieren.

Zu § 4

Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Die in Satz 2 genannten Auslagen sind nur Beispiele. Weitere Auslagen können geltend gemacht werden.

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent. Dieser Verwaltungskostenzuschlag bildet die Kosten für Beschaffung, Buchhaltung, Lagerhaltung etc. ab. Er wird für alle Auslagen erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Verwaltungskosten in dieser Höhe entstanden sind. Ein Verwaltungskostenzuschlag in dieser Höhe wird von der Rechtsprechung akzeptiert.

Zu § 5

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung.

Neu aufgenommen wurde die optionale Regelung des Abs. 3. Die Formulierung wurde an § 12 HVerwKostG angelehnt. Diese betrifft Kommunen die Leistungen im Auftrag anderer Kommunen erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kommune eine gemeinsam genutzte Werkstatt betreibt.

Zu § 7

Die Vorschrift orientiert sich an der Abgabenordnung (AO). Satz 2 bestimmt entsprechend § 222 Abs. 1 Satz 2 AO, dass eine Stundung in der Regel nur auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners erfolgen soll. Daher ist eine Stundung ohne Antrag nur in Ausnahmefällen möglich.

Zu § 8

Mit der Änderung des HBKG wurde die Möglichkeit neu in das HBKG aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Zu § 9

Die Regelung zur Sicherheitsleistung dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen.

Anlage(n):

- (1) 20220915_Feuerwehrgebührensatzung_Entwurf
 - (2) Kalkulation_Feuerwehrgebühren
 - (3) Kalkulation Feuerwehrgebühren
 - (4) FB-2234
 - (5) FB-2611
 - (6) FB-2757
 - (7) FB-3117
 - (8) FB-3304
 - (9) FB-3341
 - (10) FB-3349
 - (11) FB-3673
 - (12) FB-RA-441
 - (13) FB-RA-1043
 - (14) FB-RA-1101
 - (15) BÜD-RA-540
-

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung vom folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

¹Die der Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. ²Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

- h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) ¹Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
- a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
- d) der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- e) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- f) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
- g) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- h) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) ¹Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) ¹Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) ¹Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. ²Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) ¹Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. ²Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. ³Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. ⁴Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) ¹Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. ²Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) ¹Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) ¹Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. ²Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) ¹Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) ¹In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

¹Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

²Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

¹Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

¹Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. ²Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

¹Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
1.	Personalgeldern		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	Je 15 Minuten	6,60
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Je 15 Minuten	6,60
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Je 15 Minuten	0,75
2.	Fahrzeuggebühren		
2.1	Einsatzleitwagen		
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	Je 15 Minuten	15,30
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	Je 15 Minuten	17,80
2.1.3	Kommandowagen / Personenkraftwagen PKW	Je 15 Minuten	15,30
2.2	Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge		
2.2.1	Tragspritzenfahrzeug TSF	Je 15 Minuten	14,30
2.2.2	Tragspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	Je 15 Minuten	24,30
2.2.3	Tragspritzenfahrzeug mit Wasser und Hilfeleistungssatz TSF-W+H	Je 15 Minuten	26,30
2.3	Löschgruppenfahrzeuge		
2.3.1	LF 8/6	Je 15 Minuten	33,30
2.3.2	LF 8/6+H	Je 15 Minuten	35,30
2.3.3	LF 10	Je 15 Minuten	43,80
2.3.4	MLF	Je 15 Minuten	35,00
2.4	Gerätewagen		
2.4.1	Gerätewagen-Logistik	Je 15 Minuten	25,00
3.	Gerätschaften		
3.1	Tragkraftspritze 8/8	Je 15 Minuten	5,00
3.2	Tragkraftspritze 16/8	Je 15 Minuten	6,25
3.3	Motorkettensäge	Je 15 Minuten	3,75
3.4	Stromerzeuger 1,5 kVA	Je 15 Minuten	3,75
3.5	Stromerzeuger 5,0 kVA	Je 15 Minuten	6,25
3.6	Stromerzeuger 8,0 kVA	Je 15 Minuten	10,00
3.7	Elektrohammer	Je 15 Minuten	3,75
3.8	Mehrzweckzug	Je 15 Minuten	3,75
3.9	Be- und Entlüftungsgerät	Je 15 Minuten	13,75
3.10	Öl-Wasser-Sauger	Je 15 Minuten	3,75
3.11	Trennschleifer	Je 15 Minuten	3,75
3.12	Brennschneider	Je 15 Minuten	5,00
3.13	Handscheinwerfer	Je 15 Minuten	2,50
3.14	Auffangbehälter bis 500 Liter	Je 15 Minuten	3,75
3.15	Auffangbehälter bis 5.000 Liter	Je 15 Minuten	5,00
3.16	Auffangbehälter über 5.000 Liter	Je 15 Minuten	7,50
3.17	Ölsperre je 10 Meter	Je 15 Minuten	13,75

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
4.	Pumpen		
4.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	6,25
4.2	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	7,50
4.3	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	13,75
4.4	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	15,00
4.5	Mastpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.6	Ex-Schutztauchpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.7	Elektrotauchpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.8	Ex-Flüssigkeitssauger	Je 15 Minuten	7,50
4.9	Wasserstrahlpumpe	Je 15 Minuten	3,75
5.	Strahlrohre		
5.1	Strahlrohre allgemein	Je Tag	6,00
6.	Schläuche		
6.1	D – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	25,00
6.2	C – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	30,00
6.3	B – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	30,00
6.4	A – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	25,00
6.5	Hochdruckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	40,00
6.6	Vulkanisieren	Je Tag	15,00
6.7	Ein-/ Fortbinden von D-Kupplung	Je Tag	10,00
6.8	Ein-/ Fortbinden von C-Kupplung	Je Tag	10,00
6.9	Ein-/ Fortbinden von B-Kupplung	Je Tag	10,00
6.10	Ein-/ Fortbinden von A-Kupplung	Je Tag	15,00
7.	Wasserführende Armaturen		
7.1	Standrohr mit Schlüssel	Je Tag	15,00
7.2	Verteiler	Je Tag	15,00
7.3	Sonstige wasserführende Armaturen	Je Tag	10,00
8.	Löschgeräte		
8.1	Feuerlöscher	Je Tag	10,00
8.2	Kübelspritze	Je Tag	10,00
8.3	Löschdecke	Je Tag	10,00
8.4	Neufüllung Feuerlöscher bis 6 kg	Je Tag	30,00
8.5	Neufüllung Feuerlöscher bis 12 kg	Je Tag	45,00
8.6	Neufüllung Feuerlöscher über 12 kg	Nach tatsächlichem Aufwand	
9.	Leitern		
9.1	Steckleiterteil	Je Tag	5,00
9.2	Schiebeleiter	Je Tag	20,00
9.3	Klappleiter	Je Tag	10,00
9.4	Hakenleiter	Je Tag	10,00

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
10.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		
10.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.3	Reinigen und Desinfizieren		
10.3.1	Atemschutzgeräte	Je Stück	10,00
10.3.2	Atemschutzmaske	Je Stück	10,00
10.3.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
	Lungenautomat	Je Stück	10,00
	Atemschutzmaske	Je Stück	10,00
	Atemschutzgerät	Je Stück	20,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter	Je Stück	5,00
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter	Je Stück	10,00
10.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	Je Stück	15,00
10.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.	
10.7	Prüfen von Pumpen		
10.7.1	200 l Nennleistung	Je Stück	15,00
10.7.2	400 l Nennleistung	Je Stück	15,00
10.7.3	800 l Nennleistung	Je Stück	20,00
10.7.4	1.600 l Nennleistung	Je Stück	20,00
10.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
10.8.1	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	Je Stück	15,00
10.8.2	Einreißhaken	Je Stück	15,00
10.8.3	Krankentrage	Je Stück	15,00
10.8.4	2-teilige Schiebeleiter	Je Stück	15,00
10.8.5	3-teilige Schiebeleiter	Je Stück	20,00

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
10.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	
11	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
12	Gebühren für besondere Leistungen		
12.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	Je Falschalarm	400,00
12.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	Je Falschalarm	400,00
12.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	Je Falschalarm	400,00
12.4	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	Je Einsatz	50,00
12.5	Weitere Pauschalsätze		50,00
13	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 f) und Abs. 2 e) der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
14	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	



Beschlussvorlage

Drucksache VL-154/2022

- öffentlich -

Datum: 26.08.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel / Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	20.09.2022	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	05.10.2022	beschließend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	17.10.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Für den Fall, dass in den Sommermonaten die Knappheit der Wasserversorgung in der Gemeinde Ranstadt aufgrund Hitze- und Trockenheitsereignissen drohen, ist es sinnvoll, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bieten die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat für dessen Regierungsbezirk am 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) eine überregional geltende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen.

Daneben steht den Kommunen ergänzend frei, mit Hilfe einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung den örtlichen Wassernotstand für ihr Gemeindegebiet zu regeln, wenn in der Verordnung sichergestellt ist, dass der örtliche Wassernotstand im Fall eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes unmittelbar endet und sie auch ansonsten dieser nicht widerspricht (vgl. § 75 Abs. 2 HSOG).

Gemäß § 79 HSOG ist die Gefahrenabwehrverordnung zu befristen, wobei die Geltung nicht über 30 Jahre hinaus erstreckt werden darf.

Die Verwaltung hat hierzu ein entsprechendes Muster erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20220826_TrinkwasserschutzVO_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl., S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ... folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) ¹Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Ranstadt.
- (2) ¹Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. ²Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) ¹Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. ²Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. ³In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) ¹Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Juni 1993 (StAnz. S. 1735) festgestellte Wassernotstand beginnt.

§ 2 Verbote

- (1) ¹Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;
3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist.
Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden.
Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
11. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

- (2) ¹Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben den Ziffern 1. und 3. (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird.
- (3) ¹Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

¹Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. ²Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. ³Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

¹Der Gemeindevorstand kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. ²Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. ³Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiung

¹Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. ²Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;

4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
 14. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 15. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) ¹Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Ranstadt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2052 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-190/2022

- öffentlich -

Datum: 06.10.2022

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	18.10.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt

Hier: Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Durch die Einfügung des § 2b UStG wurde die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. In diesem Kontext hat sich auch eine Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ergeben.

Das BMF hat am 23.11.2020 ein Schreiben bezüglich der Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen herausgegeben. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil 1 (2020) veröffentlicht.

Das Schreiben thematisiert die Frage der Umsatzsteuer im Bereich der Grabnutzungsberechtigung, Liegerechte, Recht zur Beisetzung sowie Aufbewahrung von Leichen und Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten.

Der darin enthaltene Ansatz ist, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist. Dieses trifft zudem unselbstständige Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten stehen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Änderungsbedarf bei der Verdeutlichung der Rechtsqualität der Nutzungsrechte in § 15 Friedhofsordnung, wobei auf einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche verwiesen wird. Darüber hinaus ist bei zwei Grabarten im Zusammenhang mit Aschebeisetzungen eine Präzisierung geboten, um den steuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Dieses ist sowohl im Zusammenhang mit dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 27) als auch bei den Baumgrabstätten (§ 28) zu verzeichnen.

Die Verwaltung hat hierzu einen Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20221006_Friedhofsordnung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

FRIEDHOFSORDNUNG in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Ranstadt:

- a) Friedhof Ranstadt
- b) Friedhof Ober-Mockstadt
- c) Friedhof Dauernheim
- d) Friedhof Bobenhausen I
- e) Friedhof Bellmuth

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

¹Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) ¹Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Ranstadt waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder

- d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

²Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) ¹Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. ³Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. ²Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) ¹Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) ¹Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. ²Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) ¹Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) ¹Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) ¹Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) ¹Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. ²Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ³Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) ¹Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

¹Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. ²Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. ³Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. ⁴Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

(1) ¹Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. ³Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) ¹Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 9,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

²Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) ¹Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

¹Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag.² Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- ³Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. ⁴Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) ¹Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) ¹Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. ²Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. ³Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) ¹Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. ³Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) ¹Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) ¹Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) ¹Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) ¹Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. ²Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) ¹Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. ²An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. ³In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) ¹Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) ¹Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. ²Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) ¹Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. ²Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ³Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. ⁴Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht

abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. ⁵Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. ⁶Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

- (4) ¹Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. ²Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. ³Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) ¹Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) ¹Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) ¹Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) ¹Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. ²Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) ¹Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. ³Umbettungen aus einer

Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

- (3) ¹Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. ²Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) ¹Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) ¹Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) ¹Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - f) Baumgrabstätten
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) ¹Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. ²Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur **und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche**. ³Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabelegung

- (1) ¹In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.

- (2) ¹Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

¹Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. ²Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. ³Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. ⁴Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. ²Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) ¹Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

- (2) ¹Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

- b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,10 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) ¹Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) ¹Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. ²Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ²Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. ³Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. ⁵Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. ⁶Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ⁷Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. ⁸Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) ¹Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. ²Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

³Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

⁴Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) ¹Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. ²Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. ³Anstelle einer Erdbestattung können bis zu max. 2 Urnen in eine nicht belegte Grabstelle beigesetzt werden.

(4) ¹Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. ²Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. ³Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

⁴Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) ¹Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

(6) ¹Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ²Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. ³Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. ⁵Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. ⁶Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) ¹Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. ²Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,10 m

Breite: 2,10 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) ¹Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, vorausgesetzt das Nutzungsrecht beträgt noch mindestens 20 Jahre, mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
- (2) ¹In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) ¹Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
- | | |
|--|--------|
| Länge: | 0,80 m |
| Breite: | 0,80 m |
| Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: | 0,40 m |

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) ¹Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) ²Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

§ 26 Verweisungsnorm

¹Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

¹Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird **eine Einzelgrabstelle (Maße: 30 x 30 cm) erworben**, die **als** Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht **wird**. ²Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. ³Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. ⁴Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. ⁵Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. ⁶Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

D. Weitere Grabarten

§ 28 Baumgrabstätten

- (1) ¹Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. ²Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) ¹In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. **²Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.**
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. ²Eine einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (4) ¹Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) ¹Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten mit einem im Umfeld des Baumes verlegten Steinplatte, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. ²Die Steinplatte muss eine Größe von 45 x 30 cm und eine Stärke von 4 cm aufweisen. ³Diese ist innerhalb von 8 Wochen nach der Beisetzung bündig zur Grasnarbe in Magermörtel zu verlegen. ⁴Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) ¹Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. ²Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) ¹Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. ³Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29 Wahlmöglichkeit

- (1) ¹Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) ¹Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. ²Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. ³Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Baumgrabstätten.
2. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 31) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
3. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 33 sein.
5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - a) ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,
 - b) ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
 - c) ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
6. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 31 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) ¹Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.

(2) ¹Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,14 m.
2. liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m,
Höchstlänge: 0,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe : bis 1,20 m,
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,16 m.
2. liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m,
Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe: 1,00 m bis 1,30 m,
Breite: bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,18 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe: 0,80 m bis 1,00 m,
Breite: bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,22 m;

2. liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite: bis 0,50 m,
Länge: bis 0,90 m,
Mindesthöhe: 0,16 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,18 m;

(3) ¹Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe: 0,40 x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m;
2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
max. 0,40 m x 0,40 m,
Höhe: 0,80 bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss
bis 0,60 x 0,60 m,
Mindesthöhe: 0,16 m.

- (4) ¹Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.
- (5) ¹Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (6) ¹Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 zulassen.

§ 32 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) ¹Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. ²Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. ³Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) ¹Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) ¹Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. ²Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. ³Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. ⁴Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen

der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Standsicherheit

- (1) ¹Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

³Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 32 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. ⁴Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. ⁵Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) ¹Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. ²Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ³Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

- (3) ¹Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. ³Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

⁴Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) ¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. ²Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. ³Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 34 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) ¹Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden. ²Eine vorzeitige Räumung nach Satz 1 ist nur auf Antrag und durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. ²Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 6 Monaten die Möglichkeit abgeräumte Grabmale abzuholen. ³Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. ⁴Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. ⁵Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 35 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) ¹Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. ²Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ²Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ³Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) ¹Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) ¹Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. ²Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

³Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) ¹Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) ¹Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) ¹Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) ¹Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) ¹Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. ³Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

- (1) ¹Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. ²Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist

die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. ²Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. ³Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 38 Listen

- (1) ¹Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) ¹Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift geführt. ²Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) ¹Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) ¹Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

¹Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Haftung

¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Sie haftet nicht für Diebstahl. ⁴Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 42 In-Kraft-Treten

¹Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16.12.2021 außer Kraft. ³§ 37 bleibt unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-203/2022

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement (1)
Sachbearbeiter	Verena Pfanmüller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	01.11.2022	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2022	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	30.11.2022	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	14.12.2022	beschließend	öffentlich
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	16.01.2023	beschließend	nichtöffentlich
Ältestenrat	16.01.2023	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	01.02.2023	beschließend	öffentlich

Windparkprojekt der Firma Prokon Hier: Verpachtung von Gemeindeflächen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindeflächen Gemarkung Dauernheim, Flur 6, Flurstück 25,35,37 & 40, sowie die zugehörigen Gemeindewege an die Firma Prokon Regenerative Energien eG zu verpachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Prokon Regenerative Energien eG plant in Dauernheim einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen zu errichten. Der geplante Park würde mit einer Nennleistung von 6 MW ca. 8.500 Haushalte mit erneuerbarer Energie versorgen können. Diese haben eine Nabenhöhe von 167 Metern und eine Gesamthöhe von 249 Metern.

Dazu besteht das Interesse, in der Gemarkung Dauernheim, Flur 6, Flurstück 25,35,37 & 40, sowie die Gemeindewege zu pachten.

Die Firma Prokon kann das Projekt bei Bedarf im Gemeindevorstand vorstellen.

Anlage(n):

- (1) Anschreiben Prokon Windparkprojekt Dauernheim
- (2) Lageplan Vorranggebiet (2-907)
- (3) Lageplan Gebiet Maßstab 1 : 10000
- (4) Lageplan Gebiet Maßstab 1 : 5000
- (5) 20221130_Präsentation_Prokon_eG

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____



Prokon eG | Wilh.-Th.-Römheld-Str. 16 | 55130 Mainz

Gemeinde Ranstadt
z.Hd. Bürgermeisterin Cäcilia Reichert-Dietzel
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt

Ihr Kontakt: Patrick Leidner

T: 06131 21165-14
F: 06131 21165-20
M: 0157 83072866

✉ P.Leidner@prokon.net
www.prokon.net

🏠 Prokon Regenerative Energien eG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 16
55130 Mainz

Windparkprojekt Dauernheim

20.10.2022

Sehr geehrte Frau Reichert-Dietzel,

die aktuelle Krise verdeutlicht, dass die erneuerbaren Energien weiter und schneller ausgebaut werden müssen, um unabhängiger von anderen Staaten zu werden und um die gesteckten Klimaziele erreichen zu können. So hat die „Ampel-Regierung“ des Bundes mit dem Oster- und Sommerpaket bereits neuen Schwung und Ziele in den Ausbau der regenerativen Energien gebracht. In jedem Bundesland sollen 2% der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft zur Verfügung stehen; Hessen hat dies über die Ausweisung der Vorranggebiete bereits vorgemacht. So wurde bei Dauernheim vom Regierungspräsidium Darmstadt bzw. vom Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main das Vorranggebiet 2-907 ausgewiesen. Auf diesem planen wir, die Prokon Regenerative Energien eG, einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Der geplante Park würde ca. 8.500 Haushalte mit erneuerbarer Energie versorgen können (basierend auf einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 kWh im Jahr). Wir planen Anlagen mit einer Nennleistung von 6 MW, bei einer Nabenhöhe von 167 Metern, sowie einer Gesamthöhe von 249 Metern. Nach unserem aktuellen Lageplan (Anlage) wird die Gemeinde Ranstadt durch den sogenannten Rotorüberhang begünstigt. Dazu möchten wir die betreffenden Flurstücke von der Gemeinde pachten (Gemarkung Dauernheim, Flur 6, Flurstück 25, 35, 37 & 40, sowie die Gemeindewege).

Gerne würde ich Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die weiteren Planungen vorstellen und Ihnen aufzeigen, wie die Gemeinde dabei finanziell profitieren kann (durch z.B. Pachtzahlungen, Vergütung durch §6 EEG 2021, Gewerbesteuer-einnahmen etc.). Weiterhin würde ich das Projekt selbstverständlich auch im Gemeindevorstand/Gemeinderat vorstellen. Zudem informiere ich Sie gerne über den weiteren Projektlauf, die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, sowie den Umgang mit unseren Bestandparks.

Mir ist es hierbei wichtig, das Projekt transparent und zusammen mit der Gemeinde Ranstadt zu projektieren und die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort durch z.B. Bürgerinformationsveranstaltungen mitzunehmen. Daher freue ich mich auf Ihre Rückmeldung.

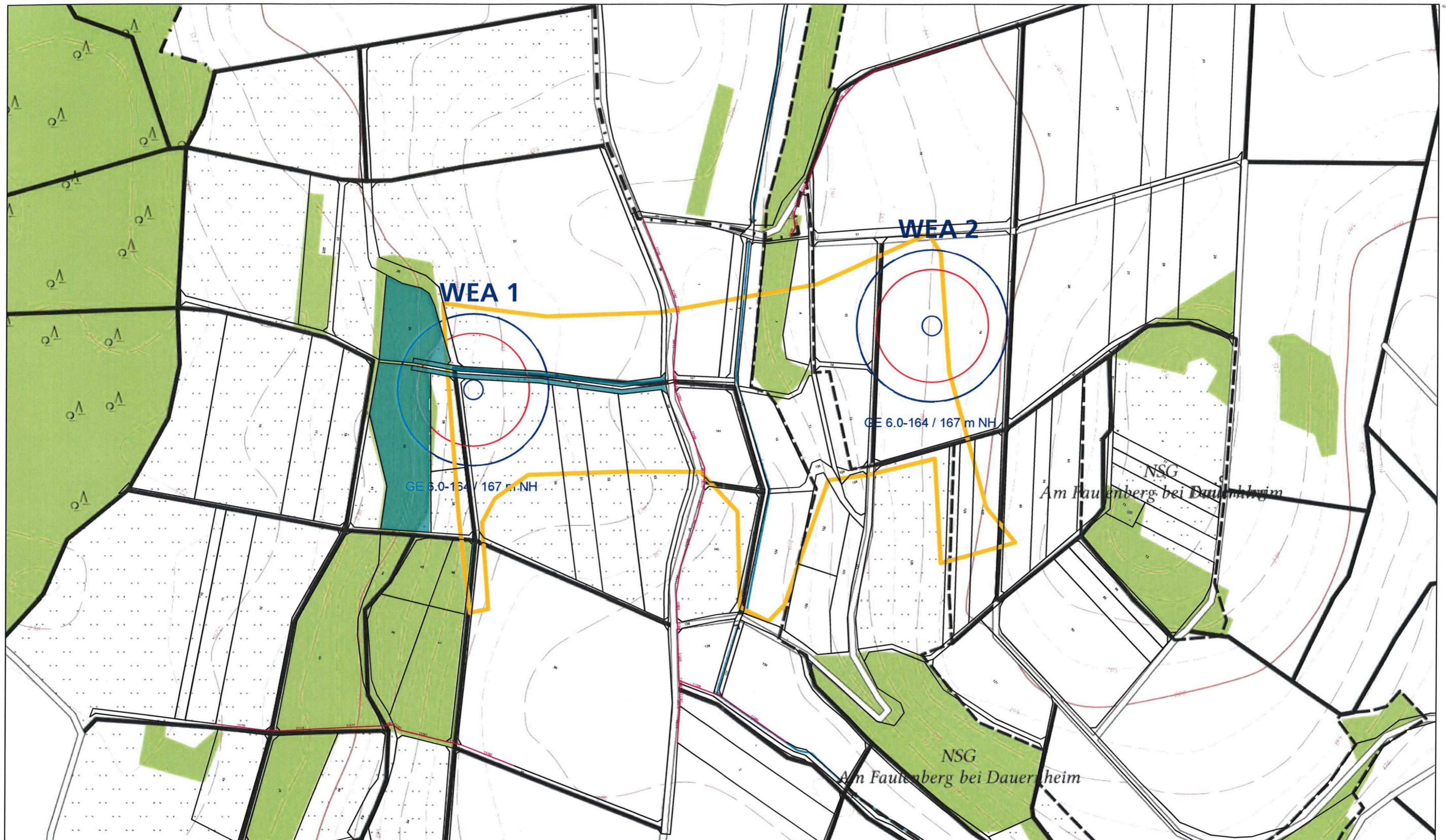
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Mainz,

Prokon Regenerative Energien eG

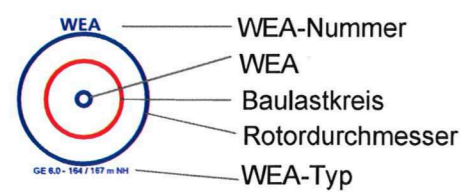
P. Leidner
Patrick Leidner

Projektentwicklung & Bau Wind

- Seite 1 von 1 -



Legende

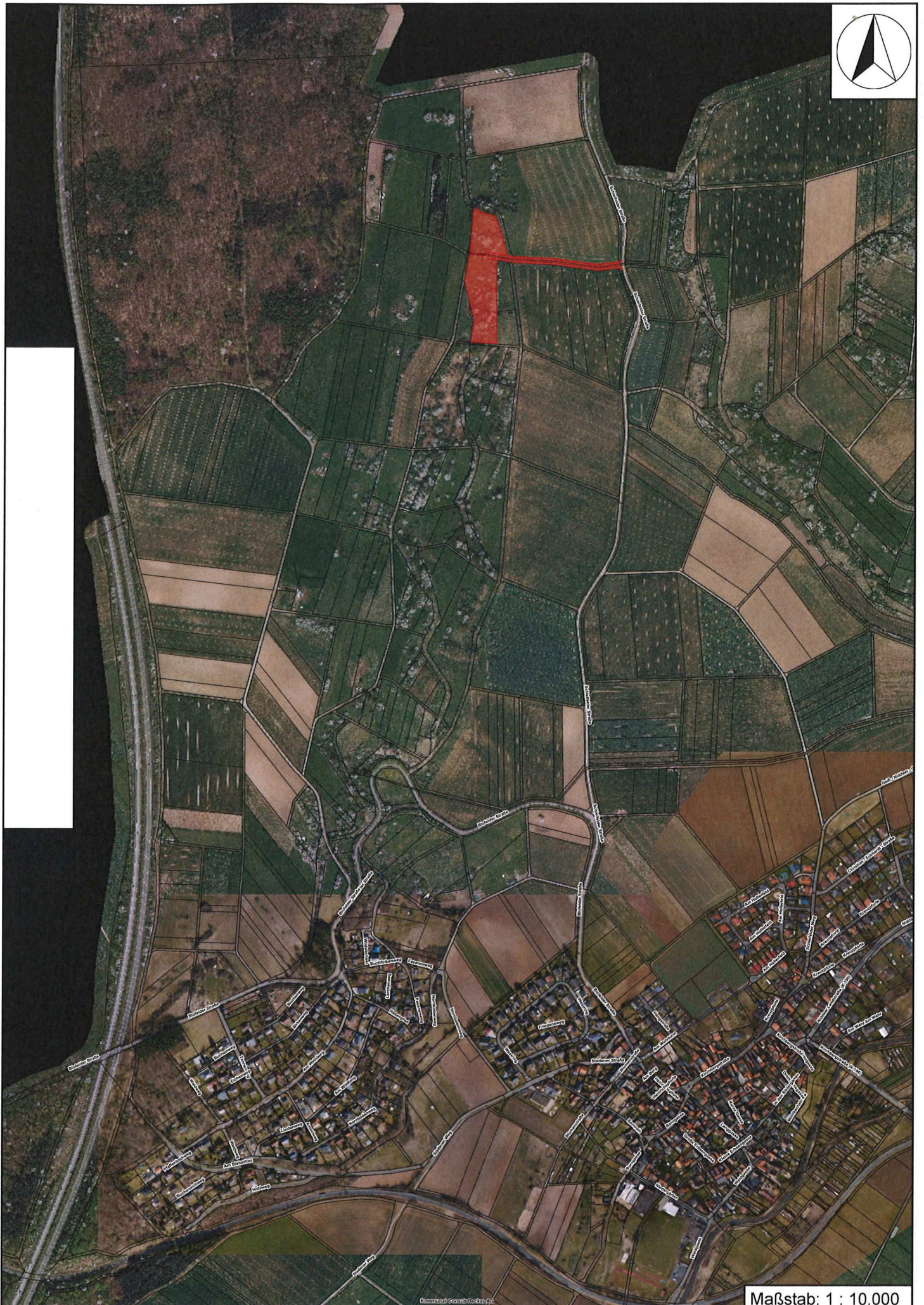


- Flurgrenze
- Vorranggebiet (2-907)
- Flurstücke Gemeinde



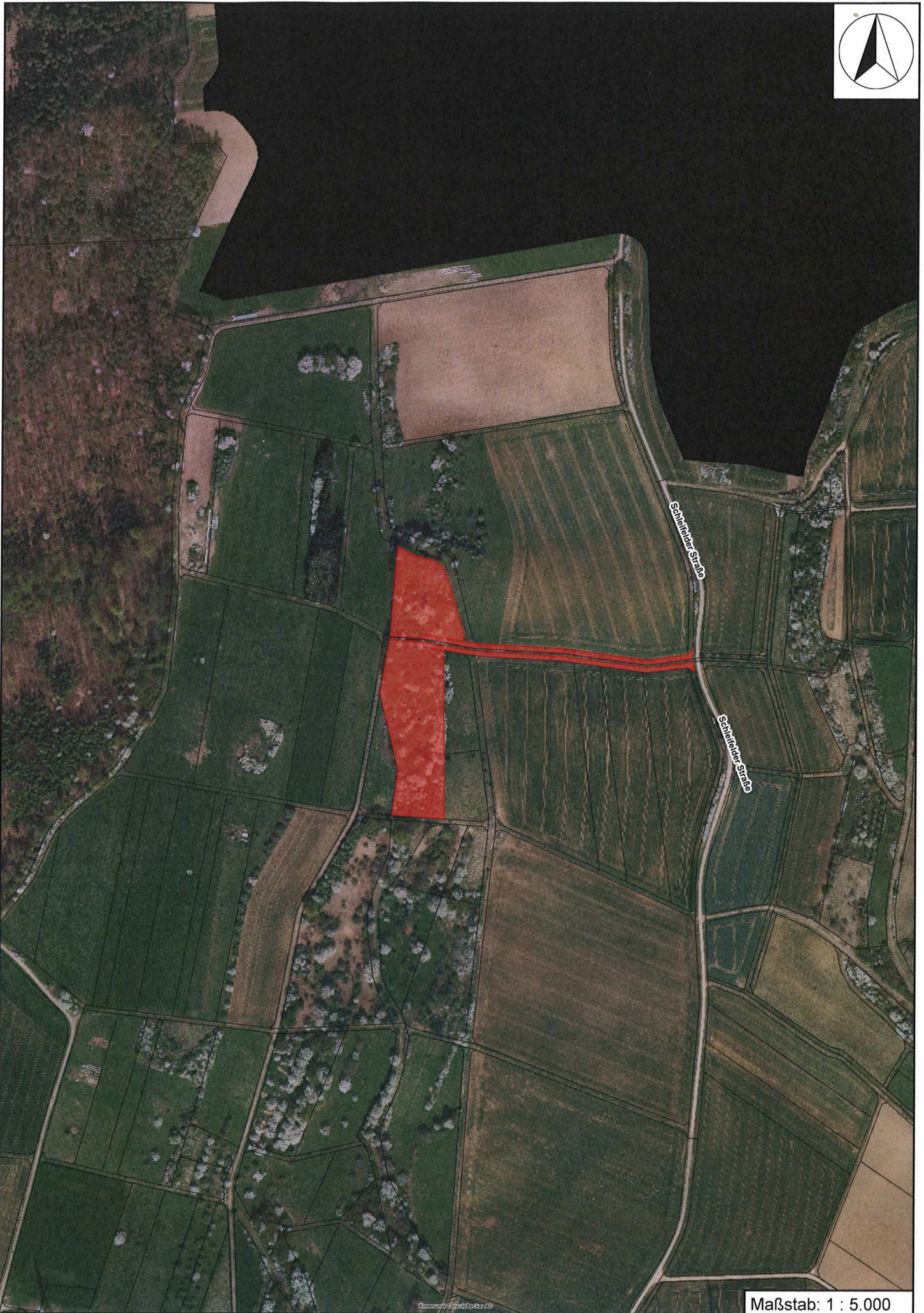
PROKON Regenerative Energien eG
Kirchhoffstr. 3, 25524 Itzehoe

Maßstab: 1:4.000	Genehmigt von: _____ <small>Datum, Unterschrift</small>	
Projekt: Dauernheim gepl. WEA GE 6.0 164 / 167m NH		
Bezeichnung: Lageplan mit Eigentümern Gemeinde Ranstadt Gemarkung Dauernheim Flur 6, Flst. 25, 35, 37, 40		
gez./bearb. Datum: 21.09.2022	Name: L. Schreiber	Plotdatum: 21.09.2022



© Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Maßstab: 1 : 10.000



Maßstab: 1 : 5.000

Windparkprojekt Dauernheim Ranstadt

30. November 2022

Inhalt

- 1 Die Prokon eG stellt sich vor
- 2 Windparkprojekt Dauernheim
- 3 Partizipation der Gemeinde und Vorteile für Bürgerinnen und Bürger
- 4 Projektumsetzung



Die Prokon eG stellt sich vor

Energie. Gemeinsam. Leben.

- das Unternehmen hinter den Windparks

Die Prokon eG ist nicht einfach nur ein Windparkprojektierer. Mit uns haben sich viele tausend Menschen in der größten Energiegenossenschaft Deutschlands versammelt, um gemeinsam eine saubere Energiezukunft zu gestalten.

Deshalb treiben wir die Energiewende zusammen mit unseren Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern täglich voran und bieten viele Möglichkeiten der Beteiligung und Kooperation. Dabei leben wir genossenschaftliche Grundwerte:

Verantwortung und Gemeinschaft auf Augenhöhe.





Deutschlands größte Energiegenossenschaft

- Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien seit über **25 Jahren**
- Mitgliederstärkste Energiegenossenschaft Deutschlands seit Sommer 2015 mit aktuell **knapp 40.000 Mitgliedern**
- Genossenschaftlicher Stromproduzent und –versorger
- **69 Windparks** in Deutschland, Polen und Finnland umgesetzt
- **Rund 260 Mitarbeiter** in Deutschland sowie weitere 20 Mitarbeiter in den Tochtergesellschaften in Polen (Danzig) und Finnland (Vaasa), seit 2021 auch in Spanien (Madrid)
- Hauptsitz in Itzehoe, weitere Projektentwicklungsbüros⁵ in Potsdam und Mainz

Unsere Geschäftsbereiche



Projektentwicklung & Bau

- Umfangreiches Leistungsspektrum von der Flächensuche bis zur Inbetriebnahme von Onshore Windparks



Energiehandel

- Versorgung von Haushalts- und Gewerbekunden mit zertifiziertem Ökostrom
- Angebot von Co-Branding



Service & Betrieb

- Technische und kaufmännische Betriebsführung, inkl. Prüfung, Wartung, Entstörung
- Instandhaltung von Großkomponenten



Photovoltaik

- Planung und Errichtung von Anlagen auf Großflächen
- Photovoltaik für Privathaushalte

Projektentwicklung & Bau

Mit der Windenergie fing alles an.

- Erfahrung in der Projektentwicklung seit 1995
- 69 Windparks mit 394 Windenergieanlagen (insg. 794,8 MW Leistung) in Deutschland, Polen und Finnland erfolgreich umgesetzt
- Zahlreiche Projekte in der konkreten Planungs- und Umsetzungsphase
- Breites Bürgerbeteiligungs- und Kooperationsangebot





Service & Betrieb

Windenergie von A bis Z

- Kaufmännische und technische Betriebsführung der Prokon Windparks
- Wartung und Service der Anlagen durch eigene Mitarbeiter (herstellerunabhängig seit 2007) inkl. Instandsetzung von Großkomponenten
- Umfangreiches Ersatzteillager am Standort Itzehoe
- Schnelle Fehlerbehebung durch Datenfernüberwachung via Condition-Monitoring-System und Serviceteams in der Nähe aller Prokon Windparks
- Dienstleistungsangebot für Bürgerenergiegenossenschaften und andere Windparkbetreiber

Photovoltaik

mit Prokon die Energie der Sonne nutzen



Ihr Partner für Photovoltaik



Nutzen Sie das Potenzial
Ihrer freien Fläche



Sie haben eine Fläche, die Sie für Photovoltaik nutzen möchten? Wir beraten Sie gern!

Abhängig von ihrer Lage und unter Berücksichtigung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eignen sich unterschiedlich große Freiflächen für die Entwicklung von Solarparks.

Wir projektieren Freiflächen ab 5 Hektar Größe

- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- entlang von Bahntrassen oder Autobahnen
- auf Gewerbe- oder Industriegebieten
- innerhalb von benachteiligten Gebieten
- auf sonstigen Freiflächen

Die Fachleute von Prokon kümmern sich im Projektverlauf um alles: von der Sicherung aller Projektflächen über die behördlichen Verfahren, alle Genehmigungen, sämtliche Gutachten, den Anschluss beim Stromnetzbetreiber bis zur Umsetzung und den Betrieb der Photovoltaikanlage.

Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit Prokon

- langfristig feste Pachteinnahmen
- eine faire und transparente Zusammenarbeit
- einen erfahrenen Partner in der Verhandlung mit Gemeinden und kommunalen Entscheidungsträgern
- garantierter Rückbau nach Ende der PV Nutzung und Wiederherstellung der Fläche
- Übernahme aller Projektkosten
- Koordination sämtlicher Arbeiten

Energiehandel

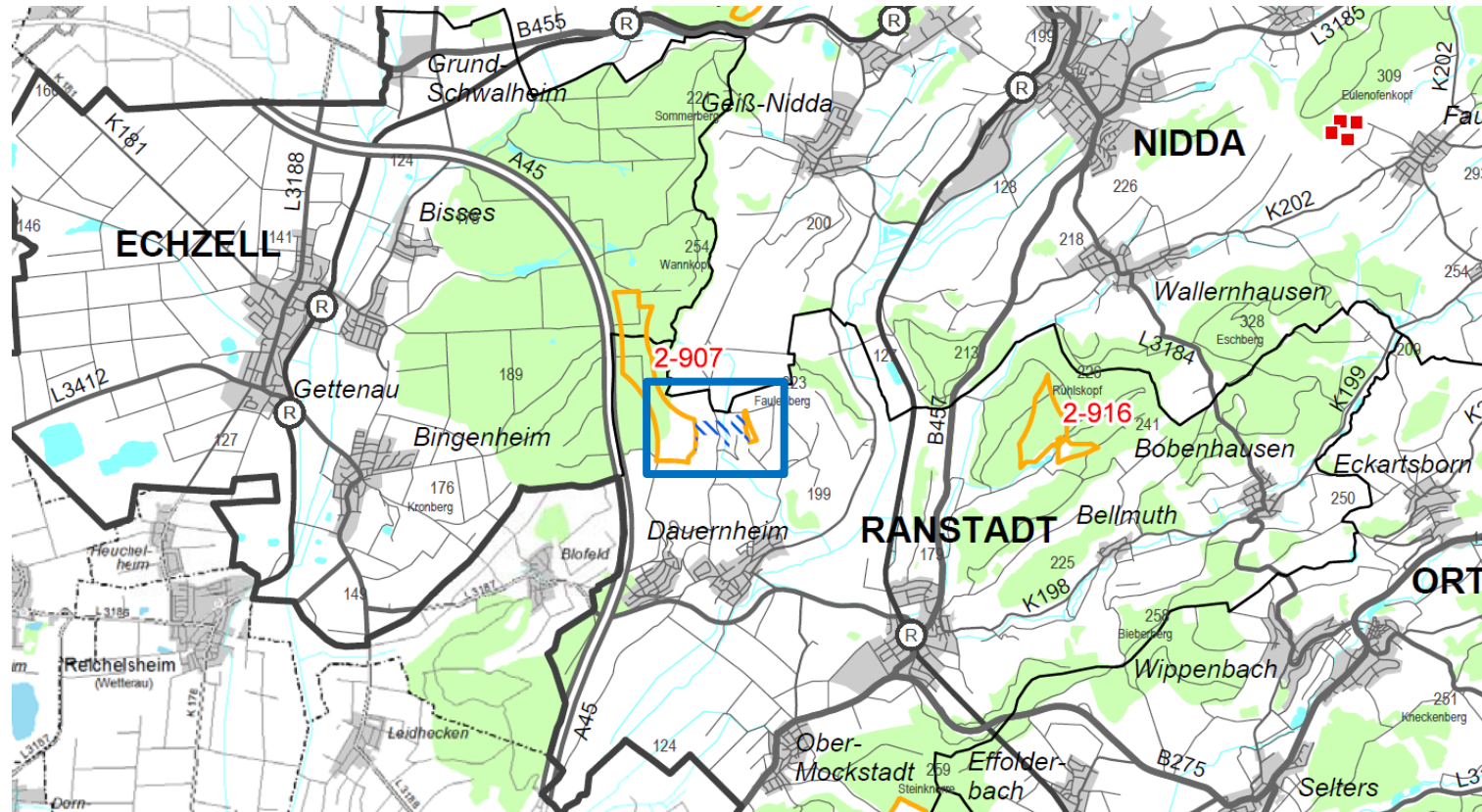
100% zertifizierter Ökostrom

- Rund 30.000 Haushaltskunden in Belieferung
- Prokon Strom ist TÜV-Nord und OK-power-plus zertifiziert.
- Wir verkaufen maximal so viel Strom an Verbraucher, wie wir in unseren eigenen Windparks produzieren.
- Besonders: Prokon ist grüner Stromversorger und -produzent.
- Persönlicher Kundenservice durch eigenes Team in Itzehoe - Kein Callcenter
- Angebot von Kooperationen/Dienstleistungen (z. B. Co-Branding) für andere Unternehmen

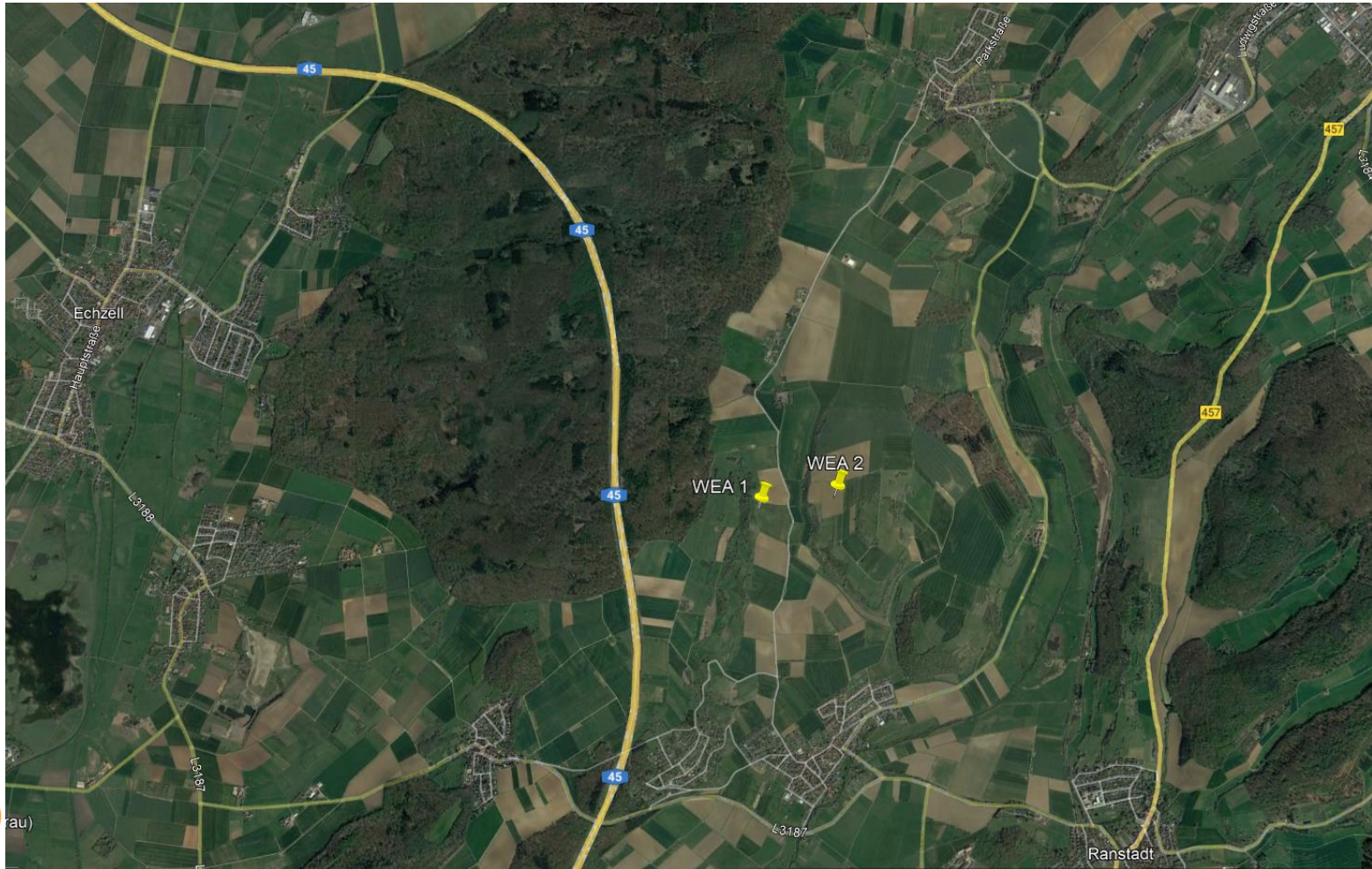


Windparkprojekt Dauernheim

Windvorranggebiet 2-907 – Regierungspräsidium Südhessen



Windpark Dauernheim



Windpark Dauernheim – Abstände zu Siedlungen

Mindestabstand Hessen: 1000 m zu Siedlungen, 600 m zu Aussiedlerhöfen

WEA 1:

Dauernheim

- Fasanenweg: 1.400 m
- EvgI. Kirche 1.650 m

Geiß-Nidda

Schleifelder Hof: 740 m

WEA 2:

Dauernheim

- Altenburgring/Christian-Eckhardt-Straße: 1.250 m
- EvgI. Kirche 1.700 m

Ranstadt

- Zum Alten BHF/Rabenbergstraße: 2.470 m

Geiß-Nidda

- Schleifelder Hof: 760 m
- Lindenbaum: 2.830 m

Kenndaten des Windparks



CO₂ Rechner

Erzeugte Energie:

29.500.000 kWh

Eingesparte CO₂-Emissionen:

19.676,50 Tonnen

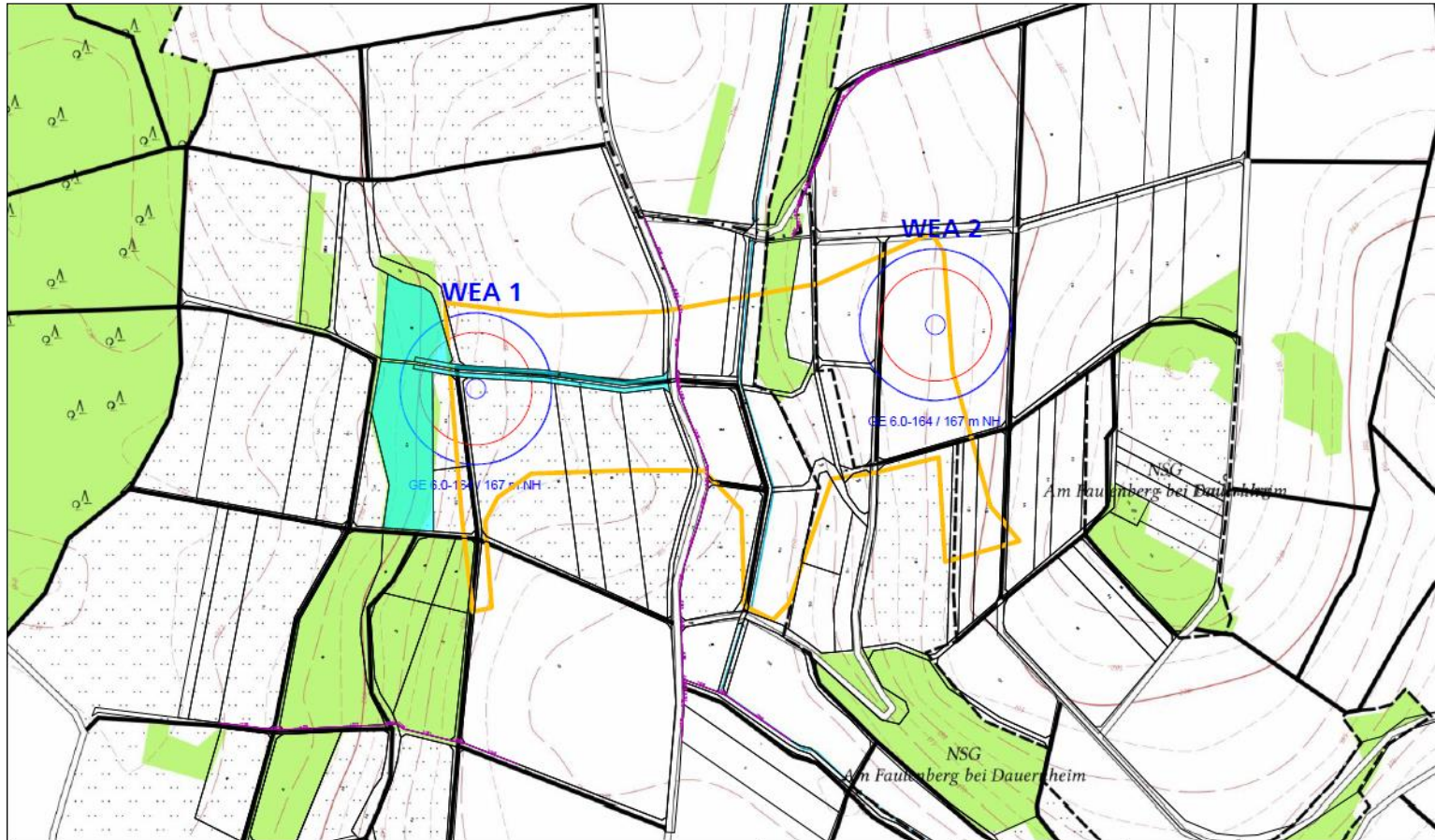
Über den BWE-CO₂-Rechner kann ermittelt werden, wie viel CO₂-Emissionen- unter Berücksichtigung der Vorketten- durch Windenergie vermieden werden. Grundlage der Berechnung ist der vom Bundesumweltamt herausgegebene Bericht "[Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2017](#)" (PDF).



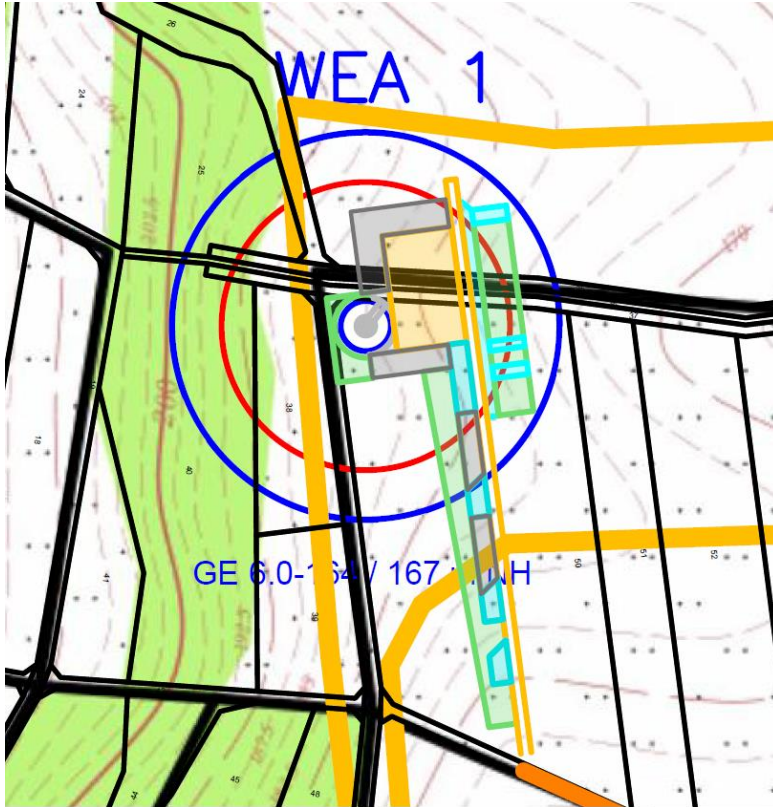
Quelle CO₂-Rechner: Bundesverband WindEnergie (BWE)
<https://www.wind-energie.de/themen/mensch-und-umwelt/klimaschutz/>

- Mittlere Windgeschwindigkeit auf NH: **5,9 m/s**
 - Anzahl WEA: **2 x GE 6.0 - 164**
 - Nabenhöhe: 167 m
 - Rotordurchmesser: 164 m
 - Gesamthöhe: 249 m
 - Nennleistung: **12 MW**
 - jährliche Produktion (netto): **ca. 29.500 MWh**
- Versorgung von ca. **8.500** Haushalten mit klimafreundlichem Strom (Jahresdurchschnittsverbrauch in Deutschland von 3.500 kWh)
- Windpark soll auch nach Inbetriebnahme möglichst bei Prokon bleiben (wenn Verkauf nur innerhalb EU)

Aktuelles Planungslayout Windpark Dauernheim



Aktuelles Planungslayout mit Kranstellfläche Windpark Dauernheim



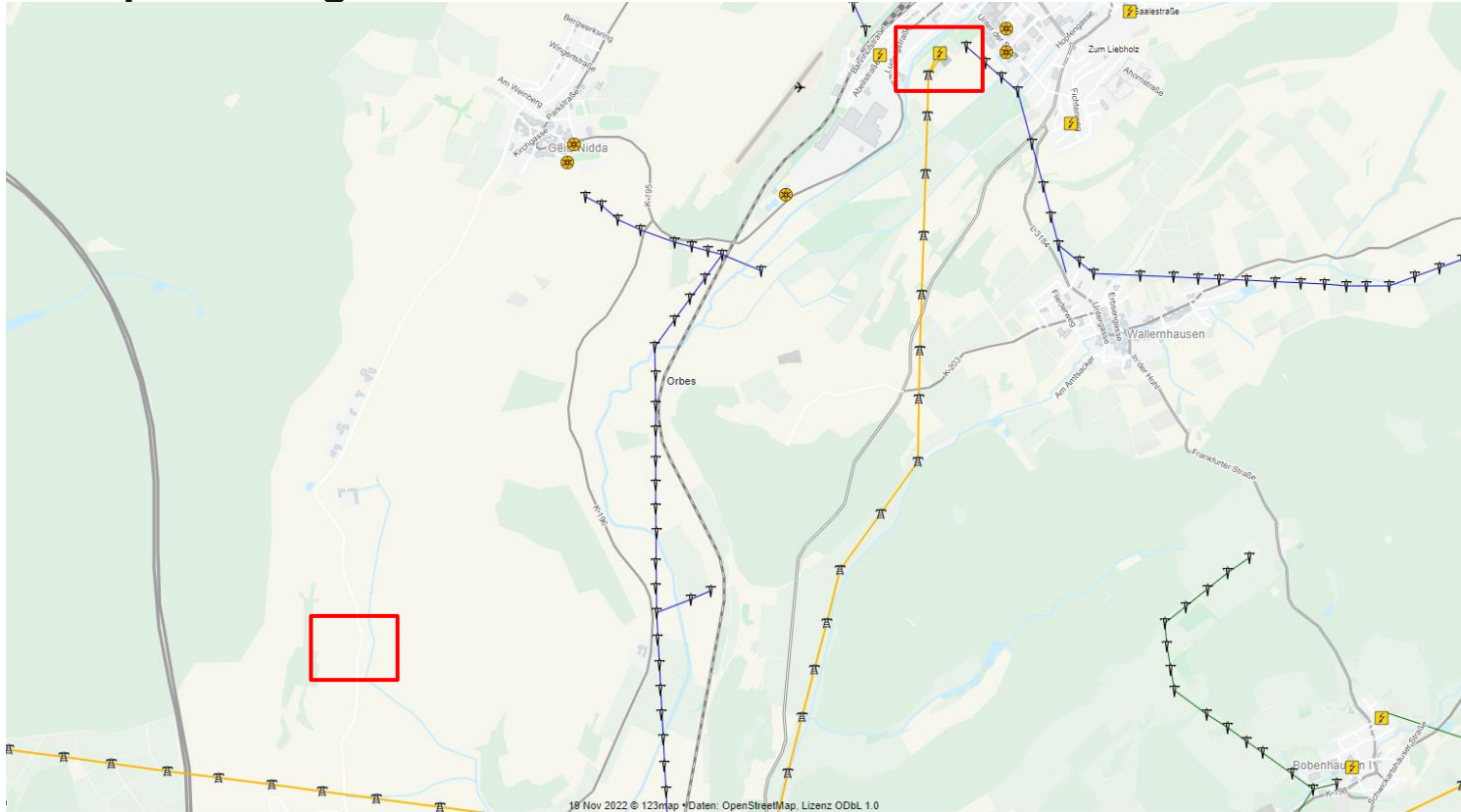
- Dauerhaft versiegelte Fläche (pro WEA): ca. 1.500 m²
- Temporär versiegelte Fläche bei Bau (pro WEA): ca. 2.750 m²
- Temporäre nicht versiegelte Lagerfläche bei Bau (pro WEA): 3.180 m²
- Straßen benötigen eine Breite von min. 4,50 m, Kurventrichter bei engen Kurven und Abzweigungen
- Turm und Fundament: ca. 360 m²
 - Fundament: 2,60 m tief, 25 m breit

Gemeindebeschluss Ranstadt: Keine Windkraft im Wald

- Planungsfläche befindet sich im Offenland/ackerbaulich genutzte Fläche
- Vereinzelte Bäume müssen gefällt oder zurückgeschnitten werden in den Anlagenbereichen, sowie ggf. für Zuwegung
- Bäume die wegfallen, müssen neu gepflanzt werden

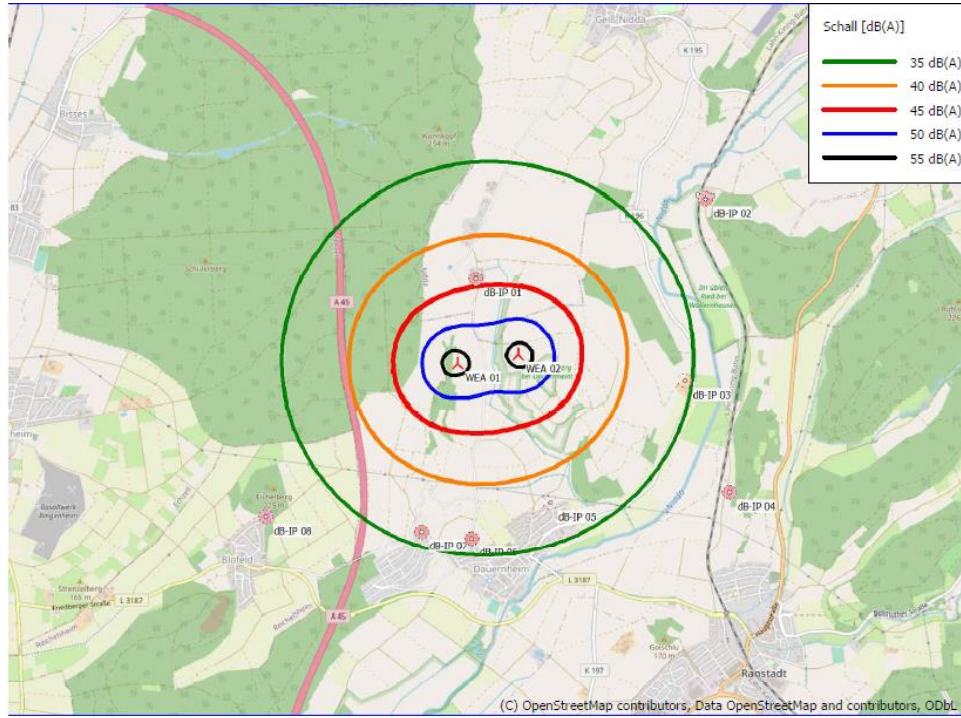


Einspeisemöglichkeit



UW Nidda, ca. 7.500 m Kabeltrasse (noch keine Netzreservierung erfolgt)

Schallprognose



Schall-Grenzwerte nach TA Lärm § 6.1 (Nachts):

Industriegebiet: 70 dB (A)

Gewerbegebiet: 50 dB (A)

Kern-, Dorf-, Mischgebiet: 45 dB (A)

Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungen: 40 dB (A)

→ Dauernheim

Reines Wohngebiet: 35 dB (A)

Kurgebiet, Krankhäuser, Pflegeanstalten: 35 dB (A)

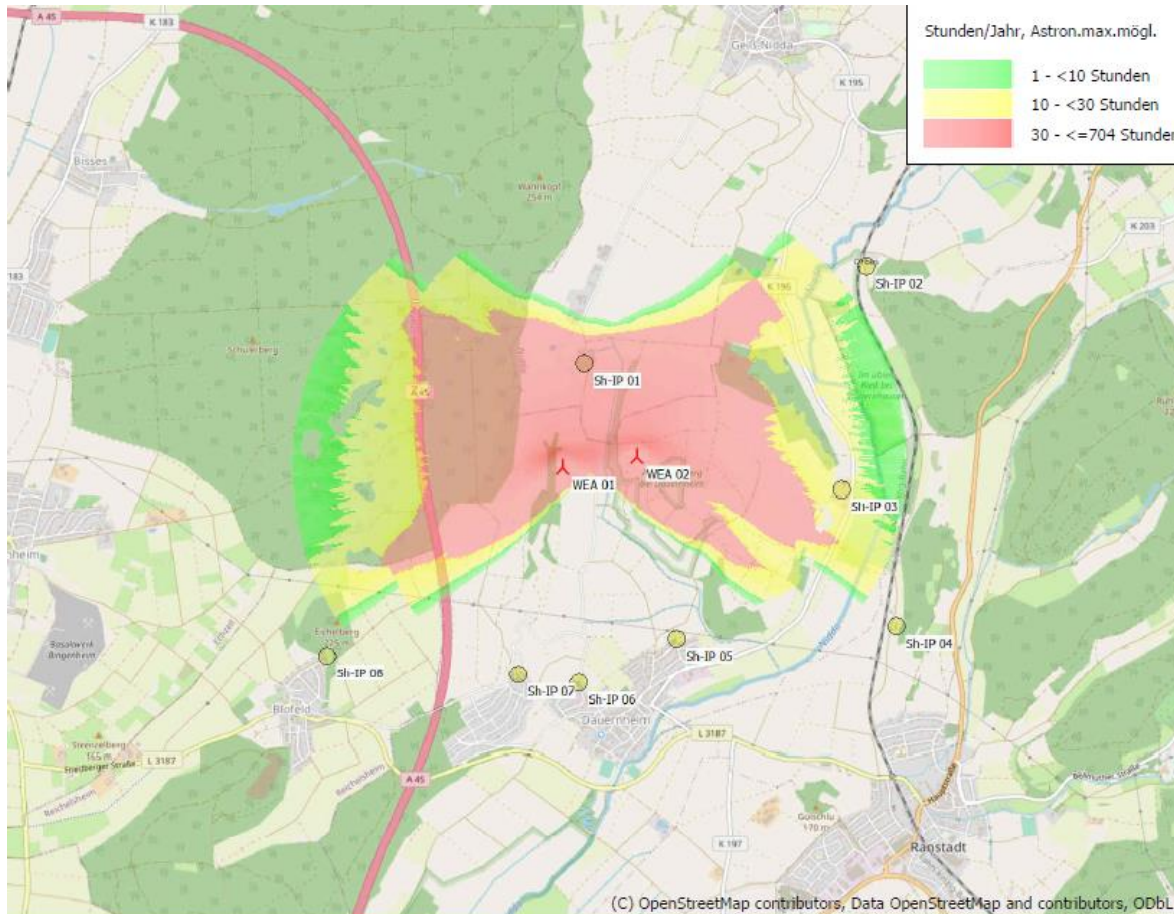
Karte: EMD OpenStreetMap, Maßstab 1:40.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 496.681 Nord: 5.580.700
Schall-Immissionsort
Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren). Windgeschwindigkeit: Lautester Wert bis 95% Nennleistung
Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

IP	Immissionsort	Anforderung [dB(A)]	Beurteilungspegel [dB(A)]
dB-IP 01	Schleifelder Hof, Nidda	45	44
dB-IP 02	Außerhalb Wallernhausen, Nidda	45	31
dB-IP 03	Dauernheimer Hof, Ranstadt	45	35
dB-IP 04	Zum Alten Bahnhof, Ranstadt	45	31
dB-IP 05	Christian-Eckhardt-Straße, Dauernheim	40	38
dB-IP 06	Westring, Dauernheim	40	36
dB-IP 07	Wildwechsel, Dauernheim	40	36
dB-IP 08	Taunusblick, Blofeld	40	31

Dezibel-Skala	Vergleich
160	Gewehrschuss in Mündungsnähe
150	Airbag-Entfaltung
140	Feuerwerk
130	Startendes Flugzeug
	Schmerzgrenze
120	Martinshorn
110	Wasserfall
100	Kreissäge
90	Presslufthammer
80	Gewitter
70	Motorrad
60	Normaler Straßenverkehr
50	Normales Gespräch
40	Kühlschrankgeräusche
30	leichter Regen
20	Atemgeräusche
10	Rascheln von Laub
0	Fallen einer Feder
	Hörschwelle

Schattenwurf

- Maximal 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr dürfen Immissionspunkte vom Schlagschatten betroffen sein.
- Worst-Case Betrachtung (Witterungsverhältnisse werden nicht berücksichtigt)



0 500 1000 1500 2000 m

Karte: EMD OpenStreetMap, Maßstab 1:40.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 496.660 Nord: 5.580.720

Neue WEA

Schattenrezeptor

Höhe der Schattenkarte: DGM SRTM1

Partizipation der Gemeinde und Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

Partizipation der Gemeinde

- Pacht für Gemeindefläche und -wege (abhängig von EEG-Zuschlagspreis)
- Partizipation §6 EEG 2021 – Einspeisevergütung 0,2 ct/kWh
 - Umkreis von 2.500 m um jede WEA an anliegende Kommunen
 - Bei 2 WEA ca. 59.000 EUR – Anteil Ranstadt ca. 51% = 30.100 EUR/Jahr (Prognostizierter Jahresdurchschnitt bei 20 Jahre Laufzeit/unabhängig vom EEG-Zuschlagspreis)
- Gewerbesteuerereinnahmen (in der 2. Betriebshälfte)
 - Vereinbarung mit Itzehoe 100% für Belegenheitsgemeinde
- Sponsoring von z.B. Vereinen, Organisationen, sozialen Projekten in Dauernheim

Partizipation der Gemeinde

- Ausgebaute Wirtschaftswege, die regelmäßig gewartet werden durch Prokon
- Ausgleichsflächen möglichst vor Ort
- Prokon als Stromlieferant aus regenerativen Energien für Gemeinde Ranstadt
– spezielle Konditionen bzw. Rabatte möglich

Vorteile der Bürgerinnen und Bürger

- Strompreisvergünstigung
- Bürgerbeteiligung möglich durch z.B. Bürgerwindrad (direkte Beteiligung am Windpark Dauernheim)
- Genossenschaft, etc. → Genossenschaftsanteil Prokon 50,- EUR/Anteil (Dividende 2022: 4,76%)
- ggf. Windsparbriefe
- Möglichkeiten für Windparkfeste



Ökostrom aus der Energiegenossenschaft → Mitgliedschaft

Willkommen in Deutschlands größter Energiegenossenschaft:

Wirklich große Ziele erreicht man nur gemeinsam.

[Jetzt Mitglied werden!](#)

Die Energiewende ist eine gewaltige Aufgabe. Sie wird nur gelingen, wenn sich möglichst viele Menschen für dieses Ziel einsetzen. Als Bürger-Energie-Genossenschaft steht Prokon allen Menschen offen, die einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen. Denn nicht nur der Umstieg auf regenerative Energie schützt die Umwelt. Als Mitglied unserer Energiegenossenschaft werden Sie selbst zum Produzenten von sauberem Windstrom. Sie sind Teil einer großen Gemeinschaft, die sich dem Schutz unserer Umwelt und dem Erhalt unserer natürlichen Ressourcen verschrieben hat. Was uns besonders am Herzen liegt: Als Mitglied bei Prokon gestalten Sie die nachhaltige Zukunft unseres Planeten aktiv mit.

Werden Sie Mitglied in Deutschlands größter Energiegenossenschaft

- ✓ Windstrom machen
- ✓ CO2-Fußabdruck verringern
- ✓ Klima schützen

[Jetzt Mitglied werden](#)

Visualisierung

- Fotos mit WEA aus den umliegenden Ortschaften
- Offen für Standortvorschläge aus der Politik und Bürgerinnen und Bürger
 - Belebte Plätze, Kirche, Ortsrand, Friedhof, Altenpflegeheim, Denkmäler etc.

Projektumsetzung

Ablauf der Projektumsetzung

Akquise Phase | 2022/23

Gutachten | 2023

Erhalt Genehmigung und Bau
| 2025/26

Inbetriebnahme | 2026/27

Gutachten & Genehmigung

- Gutachten
 - Artenschutzgutachten
 - Fledermaus
 - Avifauna
 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Bodengutachten
 - Hydrologisches Gutachten
 - Brandschutzgutachten
 - Denkmalschutzgutachten
 - Anlagensicherheitsgutachten
 - Turbulenzgutachten
 - Schall- und Schattengutachten
 - Belange der Bundeswehr
 - Belange der Deutschen Flugsicherung (DFS)
 - 2-907 liegt im Untersuchungsradius (15 km) des Metro VOR (Abstand ca. 13,5 km)

EEG 2023

- Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.



Miriam Teige
@MiriamTeige

Das Bild zeigt abgegebene Genehmigungsunterlagen zu einem BImSchG Antrag für 3 Windenergieanlagen. 15x kopiert=60 Ordner. 36.000 Blatt Papier. Druckkosten von > 10.000 EUR+Arbeitszeit 100h. 15 Umzugskisten fürs LRA. Kosten für mangelnde Digitalisierung in Behörden = 22.000EUR. 😞



5:47 nachm. · 10. März 2022 · Twitter Web App

Sie haben Fragen? Wir helfen gern.

Ansprechpartner: Patrick Leidner

T: 06131 21165-14

M: 0157 830 728 66

P.Leidner@prokon.net

www.prokon.net



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-30/2022

- öffentlich -

Datum: 04.11.2022

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	15.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	zur Kenntnis

Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Eine Regelung in welcher Art und Weise die Unterrichtung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht festgelegt.

Die Hinweise zu § 28 GemHVO legen fest, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen hat.

Die Details zum aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges entnehmen Sie dem Bericht.

Der Bericht wird in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Gemeinde Ranstadt



Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzuges

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Auf welche Art und Weise diese Unterrichtung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht geregelt.

Die Hinweise zu § 28 GemHVO legen fest, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen hat.

Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Weiterhin soll aufgrund eines regelmäßigen Berichtwesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Verabschiedung des Haushaltes 2022 mit einem Überschuss von **74.075,00 € im Gesamtergebnishaushalt** (ohne die Berücksichtigung von Haushaltsresten), wird von Seiten der Verwaltung dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung eine Information über den Stand des Haushaltes in Form eines Berichtes vorgelegt. Die Haushaltsgenehmigung liegt vor.

Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten für 2022 werden unterjährig nicht gebucht. Sonstige zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen (z.B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt alle Buchungen bis einschließlich 01.11.2022 und erläutert die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung.

Ergebnisübersicht

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis
	2021	2022	2022
Summe der ordentlichen Erträge	11.234.619,94 €	12.131.224,72 €	10.828.371,37 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 11.012.268,49 €	- 12.070.650,00 €	- 8.522.719,83 €
Verwaltungsergebnis	222.351,45 €	60.574,72 €	2.305.651,54 €
Finanzergebnis	- 84.859,45 €	- 86.500,00 €	- 67.400,42 €
ordentliches Ergebnis	137.492,00 €	- 25.925,28 €	2.238.251,12 €
außerordentliches Ergebnis	- 35.588,61 €	100.000,00 €	290.750,05 €
Jahresergebnis ohne ILV	101.903,39 €	74.074,72 €	2.529.001,17 €
			Stand 01.11.2022

Es ist zu beachten, dass in dem oben ausgewiesenen Jahresergebnis ohne ILV für 2022 die Abschreibungen, die Auflösung der Sonderposten sowie die Personalkosten für Oktober bis zum Jahresende noch nicht gebucht sind.

Die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Erträge und Aufwendungen entwickeln sich planmäßig.

Unter Einbezug der Planzahlen für die noch nicht gebuchten Posten für Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Abschreibungen ergibt die Hochrechnung einen **vorläufigen Überschuss** im ordentlichen Ergebnis in Höhe von **306.015,90 €** sowie ein Jahresergebnis nach ILV in Höhe von **426.015,90 €**.

Ordentliche Erträge

Die größten Positionen bei den ordentlichen Erträgen sind unter anderem die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B, die Schlüsselzuweisungen, die Konzessionsabgaben, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer.

Der Ansatz des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2022 beträgt 12.131.224,72 €. Davon konnten bis zum 01.11.2022 insgesamt 10.828.371,37 € zur Annahme angeordnet bzw. realisiert werden.

Die Differenz zum Planansatz in Höhe von 1.302.853,35 € beinhaltet die Ansätze für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen in Höhe von 257.361,72 €. Unter Berücksichtigung dieser Position sollten bis zum Jahresende noch 1.045.491,63 € an Erträgen realisiert werden.

Im Hinblick auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Schlüsselzuweisungen und dem aktuellen Stand der Gewerbesteueranlagen ist dies eine realistische Prognose.

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
5 Steuern steueräh. Ert. einschl. Ertr. aus ges. Uml.	-5.477.646,02	-5.834.500,00	-5.264.319,30	-570.180,70

Dennoch ist zu erwähnen, dass bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ein starker Rückgang zum Vorquartal (2. Quartal 2022) sowie zum Vorjahresquartal (3. Quartal 2021) zu verzeichnen ist. Das Bundesministerium der Finanzen begründet diesen Rückgang mit den steuerlichen Entlastungen im Juli und August. Einen weiteren Grund für den starken Rückgang ist die Auszahlung der Energiepauschale im September.

Der Rückgang des Gemeindeanteils für die Umsatzsteuer wird damit begründet, dass die Erhöhung an der Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen weggefallen ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Hessischen Ministeriums der Finanzen, werden sich die Einbrüche bei den Einkommenssteueranteilen im 4. Quartal 2022 nicht wiederholen.

Aktuell prognostizieren wir mit einer Mindereinnahme von rund ca. 200.000,00 € in den voran genannten Positionen, welche jedoch von der derzeitigen guten Gewerbesteuerertragslage ausgeglichen werden können.

Ein entsprechender Quartalsbericht zu den Steuereinnahmen im Einzelnen ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-131.624,75</u>	<u>-149.333,00</u>	<u>-139.886,77</u>	9.446,23
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<u>-2.189.488,35</u>	<u>-2.470.800,00</u>	<u>-2.612.615,03</u>	-141.815,03

Die bisher für das Jahr 2022 veranlagten Erträge in den Bereichen Wasser, Kanal, Müll sowie Kindertagesstätten entsprechen größtenteils den geplanten Ansätzen.

Eine Überprüfung der Kostendeckung in den Gebührenhaushalten (Kalkulation) wird regelmäßig durchgeführt und den Gremien zur Beratung vorgelegt.

Ordentliche Aufwendungen

Die größten Positionen der ordentlichen Aufwendungen bestehen aus den Personalkosten sowie den Umlagen (Kreis- und Schulumlage).

Eine Aufstellung zu den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Plan-Ist-Vergleich) zum (Stand 01.11.2022) ist als Anlage 2 beigefügt.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten werden monatlich im Finanzprogramm Newsystem per Schnittstellenverarbeitung aus dem Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm (LOGA) gebucht.

In den Personalkosten wurden die Entgelte der Arbeitnehmer, die Besoldung der Beamten, die Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Zusatzversorgungskasse berücksichtigt.

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
11 Personalaufwendungen	<u>3.789.927,84</u>	<u>4.337.458,99</u>	<u>2.615.626,74</u>	-1.721.832,25
12 Versorgungsaufwendungen	<u>373.913,11</u>	<u>467.472,01</u>	<u>278.201,75</u>	-189.270,26

Die Personalkosten entwickeln sich bisher planmäßig.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	<u>2.320.375,57</u>	<u>2.493.332,00</u>	<u>2.186.926,15</u>	-306.405,85

Bei der Betrachtung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird deutlich, dass die Verwaltung verantwortungsvoll mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen umgeht. Eine große Belastung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen die in 2022 stark gestiegenen Energiekosten, gerade im Bereich Gas, Heizöl und Treibstoffe, dar.

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die größten Positionen sind hier die Kreis- und Schulumlage:

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
16 Steueraufw. einschl. Aufw. a. ges. Uml.verpfl.	<u>3.168.139,11</u>	<u>3.380.300,00</u>	<u>3.259.578,31</u>	-120.721,69

Die Kreis- und Schulumlage wird in der geplanten Höhe erhoben.

Die Verbindlichkeiten für Kreis- und Schulumlage sind bereits für das gesamte Jahr gebucht.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis besteht aus den Finanzerträgen und den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Investitionskredite).

	vorl. Ergebnis	Ansatz	vorl. Ergebnis	Vergleich
Bezeichnung	2021	2022	2022	Ansatz/Ergebnis
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	<u>84.859,45</u>	<u>86.500,00</u>	<u>67.400,42</u>	-19.099,58

Die Finanzaufwendungen und das daraus resultierende Finanzergebnis entwickeln sich aufgrund der günstigen Kapitalmarktlage planmäßig. Die Zinsaufwendungen steigen nur im Verhältnis der neu aufgenommenen Investitionskredite.

Ranstadt, 01. November 2022

gez.
Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Anlage 1

Plan-Ist-Vergleich Steuern

	1. Quartal 2021	I. Quartal 2022	2. Quartal 2021	II. Quartal 2022	3. Quartal 2021	III. Quartal 2022	4. Quartal 2021	IV. Quartal 2022	Gesamt 2022	Ansatz HH2022	Vergleich/Ansatz-Ergebnis
Grundsteuer A	7.914,46 €	7.841,97 €	7.150,84 €	6.976,30 €	20.831,69 €	21.650,81 €	7.001,98 €		36.469,08 €	45.000,00 €	- 8.530,92 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2022 = 43.291,80 €		
Grundsteuer B	156.851,01 €	158.156,53 €	162.443,27 €	162.348,60 €	165.571,67 €	165.745,21 €	155.476,35 €		486.250,34 €	650.000,00 €	- 163.749,66 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2022 = 647.923,17 €		
Gewerbesteuer	320.126,23 €	338.345,25 €	277.133,22 €	669.585,53 €	250.228,27 €	429.545,10 €	526.436,97 €		1.437.475,88 €	1.729.000,00 €	- 291.524,12 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2022 = 2.101.654,33 €		
Umsatzsteueranteil	52.938,79 €	54.418,71 €	54.429,16 €	51.362,30 €	65.714,17 €	53.148,09 €	67.874,71 €		158.929,10 €	182.000,00 €	- 23.070,90 €
Schlüsselzuweisung	440.450,85 €	460.432,50 €	440.362,05 €	460.206,90 €	440.362,05 €	460.206,90 €	440.362,05 €	460.206,90 €	1.841.053,20 €	1.842.000,00 €	- 946,80 €
Familienleistungsausgleich	60.609,02 €	63.295,93 €	46.455,06 €	47.658,89 €	46.455,06 €	47.658,89 €	46.455,06 €		158.613,71 €	225.000,00 €	- 66.386,29 €
Einkommenssteueranteil	892.508,36 €	884.956,17 €	669.364,43 €	778.271,34 €	700.054,13 €	590.905,82 €	862.464,01 €		2.254.133,33 €	3.160.000,00 €	- 905.866,67 €
Hundesteuer (Fälligkeit 1.7.)	38,00 €		70,00 €	75,00 €	41.745,00 €	44.682,00 €	169,00 €		44.757,00 €	42.500,00 €	2.257,00 €
									nachrichtlich: Stand der Veranlagung 2022 = 44.856,00 €		
Spielapparatesteuer			1.289,65 €		7.586,28 €	13.531,57 €			13.531,57 €	15.000,00 €	- 1.468,43 €
Umlagen:											
Gewerbesteuerumlage	31.831,69 €	31.705,60 €	26.779,94 €	55.521,31 €	19.978,54 €	41.263,38 €	46.745,28 €		128.490,29 €	155.000,00 €	- 26.509,71 €
Heimatumlage	19.781,12 €	19.702,77 €	16.641,82 €	34.502,52 €	12.415,24 €	25.642,25 €	29.048,85 €		79.847,54 €	96.000,00 €	- 16.152,46 €
Schulumlage	242.601,00 €	238.779,00 €	221.943,00 €	238.779,00 €	232.272,00 €	200.673,00 €	232.272,05 €	226.080,13 €	904.311,13 €	957.000,00 €	- 52.688,87 €
Kreisumlage	554.565,00 €	514.026,00 €	445.467,00 €	514.026,00 €	500.016,00 €	560.736,00 €	500.025,18 €	529.605,97 €	2.118.393,97 €	2.125.000,00 €	- 6.606,03 €
Zinsdienstumlage	239,01 €	226,50 €	239,01 €	226,50 €	239,01 €	226,50 €	239,01 €	226,50 €	906,00 €	1.000,00 €	- 94,00 €

Stand 01.11.2022

Anlage 2

Plan-Ist-Vergleich

Filter: Nr.: 5000000..7999999

Optionen: Haushaltsjahr: 2022, Nullwerte unterdrücken: Ja, Summendruck: Ja, Summierung nach: Konto

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5003000	-20.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.315,00	0,00	0,00	0,00	-11.585,00	0,00
Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume											
5003010	-33.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-29.793,50	0,00	0,00	0,00	-3.506,50	0,00
Mieteinnahme Wohnhäuser											
5003020	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.405,00	0,00	0,00	0,00	-1.595,00	0,00
Einnahmen aus Mietnebenkosten											
5003030	-11.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.387,20	0,00	0,00	0,00	87,20	0,00
Einnahmen aus Landverpachtung											
5004000	-1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-483,40	0,00	0,00	0,00	-1.016,60	0,00
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten											
5005000	-233,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-233,00	0,00
Umsatzerlöse aus d sonst Nutzung v Vermögen/ Recht											
5060010	-19.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-52.657,74	0,00	0,00	0,00	33.057,74	0,00
Umsatzerlöse aus Holzverkauf											
5090000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-432,00	0,00	0,00	0,00	432,00	0,00
sonstige Umsatzerlöse											
5090100	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.953,87	0,00	0,00	0,00	-7.046,13	0,00
Erstattung Wassergeld/Strom, Stadt Reichelsheim											
5090200	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.420,17	0,00	0,00	0,00	-12.579,83	0,00
Erlöse für Arbeiten Wasserleitung											
5090300	-7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.038,89	0,00	0,00	0,00	-2.461,11	0,00
Erstattung Anschlußkosten Wasser											
5090400	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00
Erstattung Anschlußkosten Kanal											
5099999	-149.333,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-139.886,77	0,00	0,00	0,00	-9.446,23	0,00
SU privatrechtliche Leistungsentgelte											
5101000	-60.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-276.579,77	0,00	0,00	0,00	216.279,77	0,00
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5110000	-720.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-643.457,43	0,00	0,00	0,00	-77.042,57	0,00
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren											
5110100	-21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-21.000,00	0,00
öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Wahlgräber											
5110200	-530.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-565.004,34	0,00	0,00	0,00	35.004,34	0,00
Wassergebühren											
5110300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.063,89	0,00	0,00	0,00	16.063,89	0,00
Abwassergebühren											
5110301	-849.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-845.622,61	0,00	0,00	0,00	-3.377,39	0,00
Abwassergebühren Schmutzwasser											
5110302	-270.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-255.850,64	0,00	0,00	0,00	-14.149,36	0,00
Abwassergebühren Niederschlagswasser											
5150000	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.036,35	0,00	0,00	0,00	-9.963,65	0,00
Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen											
5199999	-2.470.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.612.615,03	0,00	0,00	0,00	141.815,03	0,00
SU öffentlich rechtliche Leistungsentgelte											
5259000	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00
sonstige aktivierte Eigenleistungen											
5299999	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00
SU Bestandsveränderungen /aktiv. Eigenleistungen											
5301000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	335,00	0,00	0,00	0,00	-335,00	0,00
Erlöse aus Kantinenbetrieb											
5301010	-58.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-48.500,45	0,00	0,00	0,00	-10.299,55	0,00
Erträge f.Verpflegung im Kindergarten											
5302000	-9.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.167,50	0,00	0,00	0,00	-8.282,50	0,00
Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen											
5303000	-700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-700,00	0,00
Nebenerlöse aus Veranstaltungen											
5309100	-130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-122.628,00	0,00	0,00	0,00	-7.372,00	0,00
Konzessionsabgaben											
5309900	-1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.459,74	0,00	0,00	0,00	-40,26	0,00
andere sonstige Nebenerlöse											
5309920	-1.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-410,00	0,00	0,00	0,00	-1.190,00	0,00
Erlöse aus Vermietung der Kegelbahn											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5309930	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-330,00	0,00	0,00	0,00	-170,00	0,00
Erlöse Verkauf Stammbücher Standesamt											
5330000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.548,47	0,00	0,00	0,00	2.548,47	0,00
Erträge aus Schadensersatzleistungen											
5392000	-230,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-132,30	0,00	0,00	0,00	-97,70	0,00
Erträge aus der Eigenbeteiligung für Wahlleist.											
5392001	-230,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-189,00	0,00	0,00	0,00	-41,00	0,00
Erträge aus der Eigenbeteil. Wahlleist. Vers-											
5399000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.466,34	0,00	0,00	0,00	1.466,34	0,00
andere sonstige betriebliche Erträge											
5399999	-203.010,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-178.496,80	0,00	0,00	0,00	-24.513,20	0,00
SU sonstige betriebliche Erträge											
5401010	-1.842.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.687.575,70	0,00	0,00	0,00	-154.424,30	0,00
Schlüsselzuweisungen											
5410300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.600,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Sonstige Zuweisungen des Landes											
5410390	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-105,00	0,00	0,00	0,00	-1.895,00	0,00
Andere sonstige Zuweisungen d Landes											
5410600	-100.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.027,14	0,00	0,00	0,00	-57.612,86	0,00
Sonstige Zuweisungen vom sonst öffentl Bereich											
5421000	-767.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-450.857,09	0,00	0,00	0,00	-316.642,91	0,00
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land											
5422100	-177.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-232.481,86	0,00	0,00	0,00	55.481,86	0,00
Zuweisungen vom Kreis für Integrationen											
5428000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.579,23	0,00	0,00	0,00	2.579,23	0,00
Zusch. für lfd Zwecke von übrigen Bereichen											
5460099	-13.245,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.245,00	0,00
Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)											
5460100	-128.426,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-128.426,00	0,00
Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich											
5461000	-5.458,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.458,00	0,00
Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich											
5462000	-110.232,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-110.232,72	0,00
Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5470400	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-455,00	0,00	0,00	0,00	455,00	0,00
Sonstige Ersatzleistungen (Leist. Dritter)											
5477000	-225.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-158.613,71	0,00	0,00	0,00	-66.386,29	0,00
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz											
5478100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.490,70	0,00	0,00	0,00	11.490,70	0,00
Erstattung v sozialen Leistungen vom Land											
5481000	-430,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.434,72	0,00	0,00	0,00	8.004,72	0,00
Kostenerstattungen vom Land											
5482000	-62.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.357,26	0,00	0,00	0,00	-48.642,74	0,00
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV											
5487000	-9.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.573,33	0,00	0,00	0,00	-4.126,67	0,00
Kostenerstattungen von priv Unternehmen											
5488000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-255,40	0,00	0,00	0,00	255,40	0,00
Kostenerstattungen von priv Unternehmen											
5490000	-9.710,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.507,33	0,00	0,00	0,00	5.797,33	0,00
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen											
5490001	-240,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-140,00	0,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
Kostenerstattung Telefon											
5499999	-3.453.581,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.633.053,47	0,00	0,00	0,00	-820.528,25	0,00
SU Erträge Zuweis Kostenerst.Auflös Sonder Invest											
5500100	-3.160.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.254.133,33	0,00	0,00	0,00	-905.866,67	0,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer											
5504000	-182.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-158.929,10	0,00	0,00	0,00	-23.070,90	0,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer											
5551000	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.291,80	0,00	0,00	0,00	-1.708,20	0,00
Grundsteuer A											
5552000	-650.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-647.923,17	0,00	0,00	0,00	-2.076,83	0,00
Grundsteuer B											
5553000	-1.729.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.101.654,33	0,00	0,00	0,00	372.654,33	0,00
Gewerbsteuer											
5559120	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.531,57	0,00	0,00	0,00	-1.468,43	0,00
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer											
5559200	-42.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44.856,00	0,00	0,00	0,00	2.356,00	0,00
Hundesteuer											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5559500	-11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00	0,00
Jagd- u Fischereisteuer											
5599999	-5.834.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.264.319,30	0,00	0,00	0,00	-570.180,70	0,00
SU Steuern, st ähnl Erträge einschl ges Umlagen											
5640000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10,11	0,00	0,00	0,00	10,11	0,00
Erträge aus anderen Beteiligungen											
5699999	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10,11	0,00	0,00	0,00	10,11	0,00
SU Ertr.aus Bet.u.and.Wertp /Ausl.des Fin.anl.VM											
5761000	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.836,08	0,00	0,00	0,00	-1.163,92	0,00
Säumniszuschläge											
5762000	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.710,00	0,00	0,00	0,00	-1.290,00	0,00
Mahngebühren öff.-rechtl.											
5763000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23,00	0,00	0,00	0,00	23,00	0,00
Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.											
5790900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.328,53	0,00	0,00	0,00	1.328,53	0,00
Übrige sonstige Zinsen und ähnl. Erträge											
5799999	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.897,61	0,00	0,00	0,00	-1.102,39	0,00
SU Zinsen und ähnliche Erträge											
5901000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.241,77	0,00	0,00	0,00	2.241,77	0,00
Erträge aus Spenden Nachlässen und Schenkungen											
5910000	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-309.482,25	0,00	0,00	0,00	209.482,25	0,00
Ertr. aus der Veräuß.von Grundst.,Gebäud.u.Anlagen											
5989000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.977,05	0,00	0,00	0,00	6.977,05	0,00
sonstige periodenfremde Erträge											
5990900	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
sonstige außerordentliche Erträge											
5991000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,68	0,00	0,00	0,00	0,68	0,00
Ausbuchung Kleinbeträge											
5999990	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-318.801,75	0,00	0,00	0,00	218.801,75	0,00
SU außerordentliche Erträge											
5999999	-12.241.224,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.156.080,84	0,00	0,00	0,00	-1.085.143,88	0,00
SU Erträge (Kontenklasse 5)											
6001000	3.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00	631,06	0,00	0,00	0,00	2.808,94	0,00
Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6001100	84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.108,19	0,00	0,00	0,00	4.891,81	0,00
Wasserankauf											
6010100	15.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.552,87	0,00	0,00	0,00	3.597,13	0,00
Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei											
6011000	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00
Lehr- und Unterrichtsmittel											
6030200	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.689,59	0,00	0,00	0,00	-3.689,59	0,00
Laborbedarf, Arbeitsmittel Kläranlage											
6030210	2.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.096,91	0,00	0,00	0,00	-1.896,91	0,00
Werkzeuge											
6051000	172.890,00	0,00	0,00	0,00	0,00	162.313,71	0,00	0,00	0,00	10.576,29	0,00
Strom											
6052000	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.139,69	0,00	0,00	0,00	-1.139,69	0,00
Gas											
6054000	63.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.794,13	0,00	0,00	0,00	-34.694,13	0,00
Heizöl/Holzpellets											
6055000	19.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.199,87	0,00	0,00	0,00	-5.099,87	0,00
Treibstoffe											
6056000	7.155,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.155,00	0,00
Wasser											
6057000	10.786,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	9.226,00	0,00
Abwasser/Schmutzwasser											
6057001	2.854,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.854,00	0,00
Niederschlagswasser											
6058000	30.548,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.685,62	0,00	46,45	0,00	-14.184,07	0,00
Bewirtschaftungskosten											
6059999	324.433,00	0,00	0,00	0,00	0,00	349.693,02	0,00	46,45	0,00	-25.306,47	0,00
SU Energie (Strom, Gas, Fernw., Heizöl usw.)											
6060100	57.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.199,51	0,00	0,00	0,00	4.900,49	0,00
Materialaufw. für Reparatur und Instandhaltung											
6061000	20.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.799,66	0,00	0,00	0,00	15.400,34	0,00
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen											
6062000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.713,82	0,00	0,00	0,00	-2.713,82	0,00
Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6063000	45.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.995,17	0,00	0,00	0,00	10.304,83	0,00
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen											
6065000	28.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.646,06	0,00	0,00	0,00	10.553,94	0,00
Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.											
6069000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	362,83	0,00	0,00	0,00	137,17	0,00
sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung											
6069999	151.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113.354,22	0,00	0,00	0,00	38.445,78	0,00
SU Materialaufw. für Reparatur u. Instandhaltung											
6070000	28.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.129,78	0,00	0,00	0,00	11.370,22	0,00
Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel											
6081000	9.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.818,42	0,00	0,00	0,00	-1.868,42	0,00
Reinigungsmaterial											
6081100	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.250,12	0,00	0,00	0,00	1.749,88	0,00
Bastelmaterial											
6089000	29.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.861,36	0,00	0,00	0,00	14.838,64	0,00
übriger sonstiger Materialaufwand											
6089001	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177,51	0,00	0,00	0,00	622,49	0,00
Ankauf Medienbestand Bücherei											
6099999	664.673,00	0,00	0,00	0,00	0,00	618.725,88	0,00	46,45	0,00	45.900,67	0,00
SU Aufw. für Mat.,Energie,u.sonst. Verw. Tätigkeit											
6101100	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	354,00	0,00	0,00	0,00	2.146,00	0,00
Fremdleist. für Pflege der Homepage											
6101200	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
Fremdleist. für Doppik											
6101300	63.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.025,40	0,00	0,00	0,00	3.274,60	0,00
Aufwendungen für Verpflegung											
6101500	144.954,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.794,01	0,00	0,00	0,00	21.159,99	0,00
Softwarepflege/EDV-Kosten ekom											
6101600	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.991,22	0,00	0,00	0,00	-1.991,22	0,00
Ausweise und Pässe											
6101700	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
Fremdleist. gesplittete Abwassergebühr											
6129999	232.254,00	0,00	0,00	0,00	0,00	204.164,63	0,00	0,00	0,00	28.089,37	0,00
SU Aufwendungen für bezogene Leistungen											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6131000	36.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.958,85	0,00	0,00	0,00	6.691,15	0,00
Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)											
6139000	128.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.687,77	0,00	0,00	0,00	-61.187,77	0,00
sonstige weitere Fremdleistungen											
6139999	165.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	219.646,62	0,00	0,00	0,00	-54.496,62	0,00
SU Aufwandsentschädigungen u. sonst. Fremdleist.											
6140000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,90	0,00	0,00	0,00	-6,90	0,00
Frachten u. Fremdlager (inkl. Vers. u.a. Nebenlstg											
6161000	74.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.061,37	0,00	0,00	0,00	58.338,63	0,00
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)											
6162000	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.140,50	0,00	0,00	0,00	-5.140,50	0,00
Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten											
6163000	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.903,43	0,00	0,00	0,00	-3.203,43	0,00
Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen											
6164000	15.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.237,21	0,00	0,00	0,00	-2.737,21	0,00
Instandhaltung von Fahrzeugen											
6165000	94.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.930,92	0,00	0,00	0,00	70.269,08	0,00
Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.											
6165100	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.581,13	0,00	0,00	0,00	-4.581,13	0,00
Instandhaltung der Ortsstrassen/Gehwege											
6165200	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
Instandhaltung der Radwege											
6165300	106.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.769,25	0,00	0,00	0,00	26.230,75	0,00
Aufwand der Strassenbeleuchtung											
6165400	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
Aufwendungen der EKVO											
6166000	61.110,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.082,18	0,00	0,00	0,00	22.027,82	0,00
Wartungskosten											
6167000	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.336,00	0,00	0,00	0,00	-836,00	0,00
Aufwand/Leasing f. Atemschutzgeräte/Wartungskosten											
6169000	26.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.656,56	0,00	0,00	0,00	23.843,44	0,00
sonstige Fremdinstandhaltung											
6169999	428.910,00	0,00	0,00	0,00	0,00	227.698,55	0,00	0,00	0,00	201.211,45	0,00
SU Fremdinstandhaltung											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6171000	392.720,00	0,00	0,00	0,00	0,00	307.738,95	0,00	0,00	0,00	84.981,05	0,00
Aufwendungen für Fremdensorgung											
6173000	118.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.419,29	0,00	0,00	0,00	7.880,71	0,00
Fremdreinigung											
6179000	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00	278,49	0,00	0,00	0,00	-248,49	0,00
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen											
6179999	511.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	418.436,73	0,00	0,00	0,00	92.613,27	0,00
SU sonst. Aufwendungen für bezogene Leistungen											
6199999	2.002.037,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.688.679,31	0,00	46,45	0,00	313.311,24	0,00
SU Betriebliche Aufwendungen											
6201000	3.440.770,80	0,00	0,00	0,00	0,00	2.128.387,85	0,00	0,00	0,00	1.312.382,95	0,00
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)											
6201001	37.395,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.185,88	0,00	0,00	0,00	36.209,12	0,00
Leistungsentgelt Beschäftigte											
6201030	6.049,24	0,00	0,00	0,00	0,00	5.469,37	0,00	0,00	0,00	579,87	0,00
Entg. Aushilfen (einschl. Zulagen)											
6201031	70,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70,00	0,00
Leistungsentgelt Aushilfen											
6250000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.584,38	0,00	0,00	0,00	3.584,38	0,00
Sachbezüge											
6299999	3.484.285,04	0,00	0,00	0,00	0,00	2.131.458,72	0,00	0,00	0,00	1.352.826,32	0,00
SU Entgelte Arbeitnehmer											
6301000	95.720,40	0,00	0,00	0,00	0,00	56.836,90	0,00	0,00	0,00	38.883,50	0,00
Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen											
6399999	95.720,40	0,00	0,00	0,00	0,00	56.836,90	0,00	0,00	0,00	38.883,50	0,00
SU Bezüge Beamte											
6401000	727.003,55	0,00	0,00	0,00	0,00	409.953,23	0,00	0,00	0,00	317.050,32	0,00
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich											
6420000	6.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.408,94	0,00	0,00	0,00	2.041,06	0,00
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.											
6441000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.073,14	0,00	0,00	0,00	-5.073,14	0,00
Beihilfen an Versorgungsempfänger											
6450100	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.370,00	0,00	0,00	0,00	-5.370,00	0,00
Aufw. an Versorgungskassen Beamte											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6451000	373.272,01	0,00	0,00	0,00	0,00	182.758,61	0,00	0,00	0,00	190.513,40	0,00
Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte											
6460100	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00
Zuführung zu Pensionsrückstellungen											
6461000	3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.200,00	0,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen											
6490100	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	664,05	0,00	0,00	0,00	4.335,95	0,00
Beihilfen Bezügebereich											
6499999	1.205.925,56	0,00	0,00	0,00	0,00	693.227,97	0,00	0,00	0,00	512.697,59	0,00
SU Soz. Abg. u Aufw. für Altersvers. u Unterstütz.											
6501000	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.948,77	0,00	0,00	0,00	-148,77	0,00
Aufwendungen für Personaleinstellungen											
6509000	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	373,41	0,00	0,00	0,00	326,59	0,00
Sonst.Aufw.für Personalmaßnahmen											
6509010	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.946,22	0,00	0,00	0,00	4.053,78	0,00
Aufw. f. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit											
6509020	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufw. f. Personalrat											
6519000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,60	0,00	0,00	0,00	-12,60	0,00
Sonstige Aufw. .r übernommene Fahrtkosten u ä. K.											
6560000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.023,90	0,00	0,00	0,00	1.976,10	0,00
Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen											
6599999	19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.304,90	0,00	0,00	0,00	6.695,10	0,00
SU sonstige Personalaufwendungen											
6611000	6.605,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.605,00	0,00
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte											
6615000	22.713,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.713,00	0,00
Abschr. aktivierte Investzuw.,-zuschüsse u. -beitr											
6620000	951.381,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	951.381,00	0,00
Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV											
6630000	12.210,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.210,00	0,00
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen											
6641000	14.575,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.575,00	0,00
Abschr. auf andere Anlagen											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6642000	21.135,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.135,00	0,00
Abschr. auf Betriebsausstattung											
6643000	44.074,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.074,00	0,00
Abschr. auf Fuhrpark											
6645000	22.740,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.740,00	0,00
Abschr. auf Geschäftsausstattung											
6650000	18.606,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.606,00	0,00
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)											
6671000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.340,40	0,00	0,00	0,00	-2.340,40	0,00
Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit											
6672000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.591,47	0,00	0,00	0,00	-19.591,47	0,00
Einzelwertberichtigung											
6690099	21.375,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.375,00	0,00
Abschreibungen Sonderinvest.programm											
6699999	1.135.414,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.931,87	0,00	0,00	0,00	1.113.482,13	0,00
SU Abschreibungen											
6701000	42.470,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108.456,90	0,00	185,80	0,00	-66.172,70	0,00
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen											
6701001	11.930,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.930,00	0,00
Nutzungsrecht Schulsporthalle Ranstadt											
6710000	19.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.618,31	0,00	0,00	0,00	8.741,69	0,00
Leasing Kopierer/Drucker u. Gerätemiete											
6712000	17.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.466,66	0,00	0,00	0,00	2.333,34	0,00
Leasing u. Mietkosten Fuhrpark / Bauhof											
6713000	13.980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.248,75	0,00	0,00	0,00	1.731,25	0,00
Leasing PC und Server											
6714000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.950,41	0,00	0,00	0,00	3.049,59	0,00
Leasing Büromöbel											
6715000	6.660,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.280,10	0,00	0,00	0,00	1.379,90	0,00
Leasing Telefonanlage											
6730000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	287,50	0,00	0,00	0,00	-287,50	0,00
Gebühren											
6750000	5.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.498,37	0,00	0,00	0,00	-1.248,37	0,00
Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6771000	5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.587,01	0,00	0,00	0,00	-26.987,01	0,00
Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos											
6772000	22.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.702,50	0,00	0,00	0,00	17.097,50	0,00
Aufw. für Steuerber. & Wirtschaftsprüfung/Rg.Prüf.											
6773000	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.796,50	0,00	0,00	0,00	1.203,50	0,00
Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.											
6779000	41.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.647,62	0,00	0,00	0,00	24.352,38	0,00
Aufw. für andere Beratungsleistungen											
6790000	12.790,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.810,44	0,00	0,00	0,00	4.979,56	0,00
sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di											
6790100	13.860,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.546,58	0,00	0,00	0,00	-686,58	0,00
sonstige Aufw. für Wasseruntersuchungen											
6799999	222.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	240.897,65	0,00	185,80	0,00	-18.583,45	0,00
SU Aufw. für die InNahme von Rechten und Diensten											
6810000	9.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.758,08	0,00	0,00	0,00	1.441,92	0,00
Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei											
6820000	11.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.944,65	0,00	0,00	0,00	755,35	0,00
Porto und Versandkosten											
6832000	19.575,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.980,72	0,00	0,00	0,00	4.594,28	0,00
Telefonkosten											
6840000	4.290,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.265,38	0,00	0,00	0,00	24,62	0,00
amtliche Bekanntmachungen											
6850000	7.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.720,01	0,00	0,00	0,00	4.029,99	0,00
Reisekosten											
6860100	1.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	935,91	0,00	0,00	0,00	314,09	0,00
Aufw. für Verfügungsmittel -Bürgermeister-											
6860200	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufw. für Verfügungsmittel Gemeindevertretervors.											
6860300	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00
Aufw. für Ausgaben der Ortsbeiräte											
6861000	26.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.988,01	0,00	0,00	0,00	15.611,99	0,00
Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit											
6861100	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Aufwendungen für Städtepartnerschaft											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
6862000	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)											
6869000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.095,00	0,00	0,00	0,00	-1.095,00	0,00
Aufw.f. Repräsentation(Ranst.Tag, Gem.Jubiläen)											
6880000	78.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.658,03	0,00	0,00	0,00	43.691,97	0,00
Aufw. Für Fort- und Weiterbildung											
6890100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62,68	0,00	0,00	0,00	-62,68	0,00
sonstige Aufwendungen für Ortbeiräte											
6899999	160.465,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.608,47	0,00	0,00	0,00	70.856,53	0,00
SU Aufw. f. Kommunik., Dokumentation, Info u.ä.											
6900100	23.340,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.934,10	0,00	0,00	0,00	-4.594,10	0,00
Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen											
6901000	11.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.132,95	0,00	0,00	0,00	2.417,05	0,00
Kfz-Versicherungsbeiträge											
6909000	60.130,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.562,99	0,00	0,00	0,00	2.567,01	0,00
Beiträge für sonstige Versicherungen											
6910000	13.210,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74.254,93	0,00	0,00	0,00	-61.044,93	0,00
Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere											
6920000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	148,80	0,00	0,00	0,00	-148,80	0,00
Aufw. für Schadensersatzleistungen											
6993000	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28,20	0,00	0,00	0,00	71,80	0,00
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen											
6999990	108.330,00	0,00	0,00	0,00	0,00	169.061,97	0,00	0,00	0,00	-60.731,97	0,00
SU Aufw. für Beiträge u. Sonst. sow. Wertkorrekt.											
6999999	8.433.677,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.104.007,76	0,00	232,25	0,00	3.329.436,99	0,00
SU Betriebliche Aufwendungen (Kontenkl. 6)											
7020000	2.123,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,12	0,00	0,00	0,00	2.116,88	0,00
Grundsteuer											
7030000	1.810,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.285,00	0,00	0,00	0,00	-475,00	0,00
Kfz-Steuer											
7099990	3.933,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.291,12	0,00	0,00	0,00	1.641,88	0,00
SU Betriebliche Steuern											
7102000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Gem./GV											

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
7103000	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.159,00	0,00	0,00	0,00	-76.659,00	0,00
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckv.											
7109999	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.159,00	0,00	0,00	0,00	-68.659,00	0,00
SU Allg. Zuweisungen und Zuschüsse											
7119000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse											
7119010	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.021,50	0,00	0,00	0,00	-21,50	0,00
Grundförderung der Vereine											
7119020	14.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.996,35	0,00	0,00	0,00	-3.496,35	0,00
Unterstützung des Lfd. Vereinsbetriebes											
7119030	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.300,00	0,00	0,00	0,00	11.700,00	0,00
sonstige Förderung d. Vereine incl. Jugendfeuerwehr											
7119999	40.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.317,85	0,00	0,00	0,00	11.182,15	0,00
SU Sonst. Zuweisungen und Zuschüsse											
7122000	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.335,90	0,00	0,00	0,00	29.664,10	0,00
Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)											
7123000	113.540,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.678,23	0,00	0,00	0,00	105.861,77	0,00
Zuw. für Lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.											
7128000	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199,72	0,00	0,00	0,00	500,28	0,00
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche											
7128100	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.003,44	0,00	0,00	0,00	2.996,56	0,00
Zuschüsse für Seniorenbetreuung											
7128200	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
Zuschüsse f. soz. Einrichtung wie Frauen-Notruf usw.											
7128300	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00
Zuschuss Förderverein "Schülerbetreuung"											
7128310	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zuschuss Fördermittel Sozialarbeit Schule Konradsd											
7128400	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.074,05	0,00	0,00	0,00	1.425,95	0,00
Zuschüsse Jugendarbeit und Ferienfreizeit											
7128500	13.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.616,00	0,00	0,00	0,00	7.884,00	0,00
Zuschüsse für Windelgeld											
7128999	181.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.657,34	0,00	0,00	0,00	144.832,66	0,00
SU Zuweisungen und Zuschüsse für Lfd. Zwecke											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
7170100	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	952,56	0,00	0,00	0,00	847,44	0,00
sonstige Erstattungen an den Bund											
7171000	1.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	708,50	0,00	0,00	0,00	1.041,50	0,00
sonstige Erstattungen an das Land											
7172000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	446,51	0,00	0,00	0,00	2.553,49	0,00
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)											
7174000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97,78	0,00	0,00	0,00	-97,78	0,00
sonstige Erst. an die gesetzl. Sozialversicherung											
7174100	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.773,76	0,00	0,00	0,00	726,24	0,00
sonstige Erst. für Gefahrgutüberwachung											
7174200	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.654,14	0,00	0,00	0,00	845,86	0,00
sonstige Erst. f. Kosten der Leitstelle											
7179999	13.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.633,25	0,00	0,00	0,00	5.916,75	0,00
SU sonstige Erstattungen und Zuweisungen											
7199999	246.040,00	0,00	0,00	0,00	0,00	152.767,44	0,00	0,00	0,00	93.272,56	0,00
SU Aufw. Zuw., Zusch., Kostenerst., bes. Fin.ausg.											
7290100	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.396,45	0,00	0,00	0,00	1.303,55	0,00
Aufwendungen für Ehrungen, Preisg. U.Stipendien											
7299990	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.396,45	0,00	0,00	0,00	1.303,55	0,00
SU Andere Aufwendung. für sonst.Leistg. an Dritte											
7299999	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.396,45	0,00	0,00	0,00	1.303,55	0,00
SU Aufw.für sonst.Leist.an Dritte (Transferleist.)											
7353117	96.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.847,54	0,00	0,00	0,00	16.152,46	0,00
Heimatumlage											
7354100	2.125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.118.393,97	0,00	0,00	0,00	6.606,03	0,00
Kreisumlage											
7354200	957.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	904.311,13	0,00	0,00	0,00	52.688,87	0,00
Schulumlage											
7354900	32.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	307,08	0,00	0,00	0,00	31.992,92	0,00
andere Umlagen											
7354999	3.114.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.023.012,18	0,00	0,00	0,00	91.287,82	0,00
SU Aufw.aus steuerähnl. Uml. an Gemeinde/-verbände											
7359999	3.210.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.102.859,72	0,00	0,00	0,00	107.440,28	0,00
SU Steuern & -ähnl. Aufw. + gesetzl. Umlageverpfl.											

Sachkontonr. /- bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
7363100	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.228,30	0,00	0,00	0,00	-13.228,30	0,00
Abwasserabgabe											
7369999	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.228,30	0,00	0,00	0,00	-13.228,30	0,00
SU Aufw. aus steuerähnl. Abgaben											
7380100	155.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	128.490,29	0,00	0,00	0,00	26.509,71	0,00
Gewerbesteuerumlage											
7399999	155.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	128.490,29	0,00	0,00	0,00	26.509,71	0,00
SU steuerähnl. Aufw. aus Zerl. v. Gemeinschaftsst.											
7710000	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112,77	0,00	0,00	0,00	387,23	0,00
Bankzinsen											
7710010	95.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.290,87	0,00	0,00	0,00	19.709,13	0,00
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten											
7710099	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	830,50	0,00	0,00	0,00	169,50	0,00
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"											
7769999	96.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.234,14	0,00	0,00	0,00	20.265,86	0,00
Zinsen & ähnl. Aufw. an and. Kreditgeber											
7790010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74,00	0,00	0,00	0,00	-74,00	0,00
Erstattungszinsen Gewerbesteuerveranlagung											
7990000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	345,17	0,00	0,00	0,00	-345,17	0,00
sonstige außerordentliche Aufwendungen											
7990100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00	0,00	-0,80	0,00
Ausbuchung Kleinbeträge											
7991000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.705,73	0,00	0,00	0,00	-27.705,73	0,00
a.o. Aufwendungen (Pandemie/sonst.Schadensereign.)											
7999999	3.733.473,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.524.393,16	0,00	0,00	0,00	209.079,84	0,00
SU weitere Aufwendungen (Kontenklasse 7)											
Gesamtsumme	-74.074,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.527.679,92	0,00	232,25	0,00	2.453.372,95	0,00

Plan-Ist-Vergleich

Filter: Nr.: 5551000..5553000|5559200|5500100|5504000|5475000|5401010|5559120|7354100|7354200|7380100|5477000|7710099|7353117
Optionen: Haushaltsjahr: 2021, Nullwerte unterdrücken: Ja, Summendruck: Ja, Summierung nach: Konto

Sachkontonr. / - bezeichnung	Ansätze					Buchungen		Reservierungen		Differenz	
	Lfd. Jahr	ÜPL/APL	HH-Sperre	HH-Rest	HH-Sperre Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest	Lfd. Jahr	HH-Rest
5401010	-1.674.007,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.761.537,00	0,00	0,00	0,00	87.530,00	0,00
Schlüsselzuweisungen											
5477000	-218.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-199.974,20	0,00	0,00	0,00	-18.025,80	0,00
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz											
5500100	-2.970.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.124.390,93	0,00	0,00	0,00	154.390,93	0,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer											
5504000	-180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.956,83	0,00	0,00	0,00	60.956,83	0,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer											
5551000	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-42.898,97	0,00	0,00	0,00	-2.101,03	0,00
Grundsteuer A											
5552000	-650.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-640.342,30	0,00	0,00	0,00	-9.657,70	0,00
Grundsteuer B											
5553000	-1.695.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.371.398,26	0,00	0,00	0,00	-323.601,74	0,00
Gewerbsteuer											
5559120	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.010,73	0,00	0,00	0,00	-8.989,27	0,00
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer											
5559200	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41.648,00	0,00	0,00	0,00	1.648,00	0,00
Hundesteuer											
7353117	95.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.887,03	0,00	0,00	0,00	17.112,97	0,00
Heimatumlage											
7354100	2.019.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000.073,18	0,00	0,00	0,00	18.926,82	0,00
Kreisumlage											
7354200	1.031.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	929.088,05	0,00	0,00	0,00	101.911,95	0,00
Schulumlage											
7380100	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125.335,45	0,00	0,00	0,00	24.664,55	0,00
Gewerbsteuerumlage											
7710099	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	956,00	0,00	0,00	0,00	4.044,00	0,00
Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"											
Gesamtsumme	-4.197.007,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.305.817,51	0,00	0,00	0,00	108.810,51	0,00



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-31/2022

- öffentlich -

Datum: 02.11.2022

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement (1)
Sachbearbeiter	Verena Pfannmüller

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	zur Kenntnis

Energieeinsparung durch veränderte Schaltung der Straßenbeleuchtung; hier: Umsetzung

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Mit E-Mail vom 28.10.2022 teilt die OVAG mit, dass alle Kommunen im Versorgungsgebiet der Umstellung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung zugestimmt haben.

Die Leistung soll voraussichtlich ab 01.11.2022 bereits um 20 Uhr auf 50 % reduziert werden.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der anliegenden E-Mail.

Anlage(n):

(1) E-Mail OVAG vom 28.10.2022

Pfannmüller, Verena

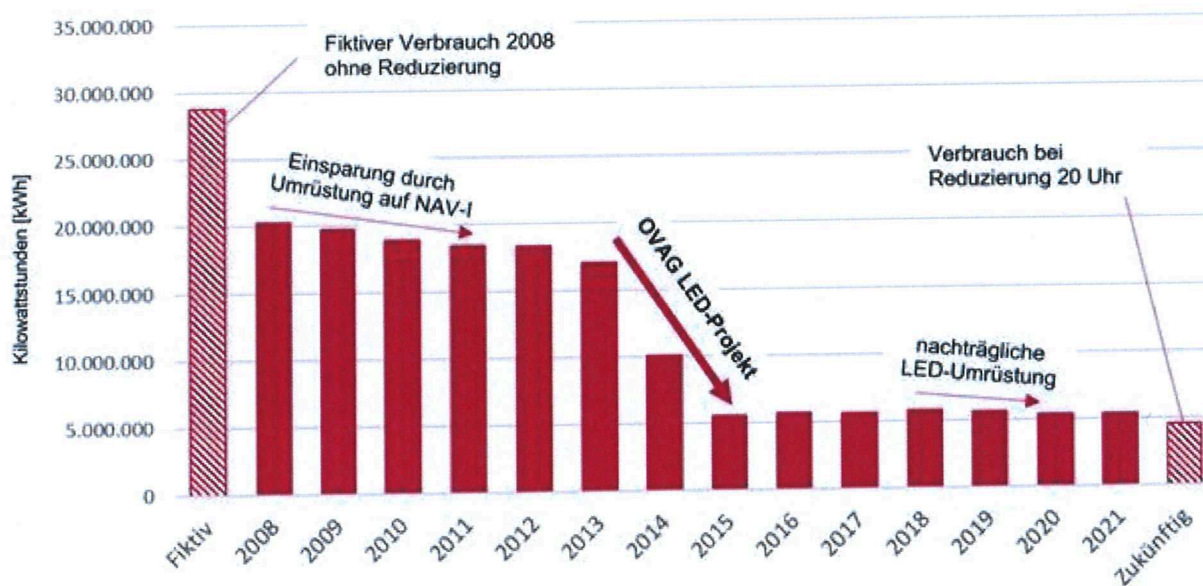
Von: Schaum, Simon, C <schaum@ovag.de>
Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 13:16
An: Gemeinde Ranstadt; Pfannmüller, Verena
Cc: Knauer, Susanne, C; Herzberger, Nico, ovag Netz GmbH, NB
Betreff: Straßenbeleuchtung | Umsetzung der vorgezogenen Leistungsreduzierung zur Energieeinsparung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Reichert-Dietzel,
sehr geehrte Frau Pfannmüller,

erfreulicherweise können wir Ihnen mitteilen, dass alle Kommunen in unserem Versorgungsgebiet der Umstellung zugestimmt haben und die Leistung der Straßenbeleuchtung somit wie angekündigt ab voraussichtlich 01.11.2022 bereits um 20 Uhr auf 50% reduziert werden soll.

Wir gehen damit einen weiteren Schritt der Energieeinsparung, dem bereits deutliche Einsparungen vorangegangen sind, insbesondere durch die LED-Umrüstung. Diese Einsparungen zeigen wir Ihnen nachfolgend im Zusammenhang auf. Hierzu haben wir Ihnen den Gesamtverbrauch der Straßenbeleuchtung in allen Kommunen mit LED-Umrüstung dargestellt:

Verbrauchsentwicklung der Straßenbeleuchtung im Versorgungsgebiet der OVAG (ohne Bereinigung Zubau)



Gestartet sind wir mit einer reduzierbaren Beleuchtung, d. h. von 2 Leuchtmitteln einer Leuchte wurde eines in den Nachtstunden ausgeschaltet – dies war bereits energieeffizienter als dies andere Kommunen bzw. Versorger realisiert haben. Zum Vergleich haben wir links neben dem Startverbrauch den fiktiven Verbrauch ohne nächtliche Reduzierung dargestellt. Durch die nächtliche Reduzierung konnten wir bereits rd. **8,5 Mio. kWh** vermeiden.

In den Jahren 2009/2010 haben wir im Rahmen des ersten Gruppentauschs der Leuchtmittel die Quecksilberdampflampen auf Natriumdampflampen (NAV-I) umgerüstet. Dies führte in unserem Versorgungsgebiet im Vergleich zu 2008 zu einer Energieeinsparung von rd. **1.9 Mio. kWh**.

Durch unsere OVAG LED-Initiative in den Jahren 2013/2014 konnten wir eine weitere, erhebliche Energieeinsparung realisieren. So konnte der Verbrauch gegenüber 2012 um weitere rd. **13 Mio. kWh** reduziert werden.

Der leichte Anstieg des Energieverbrauches seit 2015 ist auf den hohen Zubau von Lichtpunkten in Neubaugebieten zurückzuführen.

Durch die einheitliche Umstellung der Leistungsreduzierung auf 20 Uhr ab 01.11.2022 werden wir eine weitere Energieeinsparung von rd. **0,8 Mio. kWh** pro Jahr realisieren.

Wir möchten Ihnen mit diesen Daten veranschaulichen, dass die Kommunen gemeinsam mit der OVAG durch die schon immer bestehende nächtliche Leistungsreduzierung und insbesondere die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED bereits seit vielen Jahren einen hocheffizienten Betrieb der Straßenbeleuchtung gewährleisten. Leider ist dies nicht flächendeckend in Hessen der Fall, wie Anfragen aus Kommunen außerhalb unseres Versorgungsgebietes zeigen. Dennoch freuen wir uns natürlich, dass wir durch die Anpassungen zum 01.11.2022 einen weiteren Schritt der Energieeinsparung mit Ihnen gehen und in dieser besonderen Situation einen zusätzlichen Beitrag leisten.

Abschließend möchten wir Sie um Verständnis bitten, dass wir die Berücksichtigung der Einsparung aus Zeitgründen erst mit der Dezember-Rechnung umsetzen. Hier würden wir die Einsparung entsprechend für zwei Monate vom regulären Rechnungsbetrag absetzen.

Wir bitten Sie darum, Ihren Gremienmitgliedern und Ihren Mitarbeitern im Hause unseren Dank für die zeitnahe konstruktive Mitwirkung auszurichten und diesen unsere in diesem Schreiben enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Simon Schaum
Controlling & Revision

**Oberhessische
Versorgungsbetriebe AG**
Hanauer Straße 9 – 13
61169 Friedberg

Telefon: 06031 6848-1001
schaum@ovag.de
www.ovag.de

Vorstand: Joachim Arnold (Vorsitzender), Oswin Veith
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Christine Jäger
Sitz der Gesellschaft: Friedberg (Hessen)
Registergericht: Friedberg HRB 138

ⓘ Denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail drucken. Oft ist es auch ausreichend, nur den benötigten Teil auszudrucken – dies spart wertvolle Ressourcen wie Papier, Toner und Energie.



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-32/2022

- öffentlich -

Datum: 04.11.2022

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	15.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Bauen und Umwelt	28.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	14.12.2022	beschließend

Untersuchung Liegenschaft „Hintergasse 38“ (Tonerthaus)

Hier: Vorstellung der Ergebnisse

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Das Ingenieurbüro für Historische Baukonstruktionen (IHB), hat eine ausführliche Untersuchung der Liegenschaft „Hintergasse 38“ (Tonerthaus) durchgeführt. Eine ausführliche Präsentation des Ergebnisberichtes findet in der Bau- und Umweltsitzung am 28.11.2022 statt. Eine Zusammenfassung des Berichtes befindet sich in der Anlage.

Anlage(n):

- (1) Bericht Hintergasse 38_Tonerthaus



Antrag
Antrag AT-9/2022
- öffentlich -

Datum: 04.11.2022

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2022	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.01.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	01.02.2023	beschließend	öffentlich

Antrag der Grünen Fraktion vom 31.10.2022
Hier: PV-Anlage für Kläranlage

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

Siehe Antrag.

Anlage(n):

(1) Anlage AT_9-2022

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit

FB Gremien

FB Hauptverwaltung
FB Assistenz Bürgermeisterin
FB Finanzen
FB Bauen
FB Personal

FB Jugend und Soziales
FB Ordnung
FB Kasse
FB Friedhof
FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie: Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

31.10.2022

Antrag der GRÜNEN Fraktion für Gemeindevertretersitzung 16.11.2022

PV-Anlage für Kläranlage

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Kläranlage der Gemeinde Ranstadt wird mit einer PV ausgestattet.
Hierzu werden zunächst folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1.) Im Haushalt 2023 werden unter Investitionen 100.000 € eingestellt.
- 2.) Es wird zeitnah eine technische und wirtschaftliche Klärung eingeleitet unter Hinzuziehung entsprechender Experten.
- 3.) Die Sinnhaftigkeit eines Stromspeichers ist zu prüfen, ebenso wie die Möglichkeit eines zumindest zeitweisen autarken Weiterbetriebs im Falle eines Stromausfalles.
- 4.) Über den Fortschritt dieser Klärung wird der Ausschuss Bauen & Umwelt regelmäßig unterrichtet.

Begründung

Die Gemeindevertretung hat bereits vor einem Jahr einen Beschluss hierzu getätigt und zur weiteren Klärung einen Prüfauftrag an den Gemeindevorstand beschlossen.

Wie derzeit schon berichtet, passt das kontinuierliche Verbrauchsprofil der Kläranlage zum Erzeugungsprofil (Eigenverbrauch).

Die Kläranlage ist der größte Einzelverbraucher der Gemeinde Ranstadt.

Der Durchschnittsverbrauch der Jahre 2018-2020 betrug 29.462 kWh.


In den Jahren 2019/20, nach Modernisierung, fielen je rund 23.000 kWh p.a. an.

Durch eine eigene Anlage könnte nicht nur der Anteil der Erneuerbaren erhöht werden, sondern durch Eigenverbrauch auch die hohen Energiekosten gesenkt werden, sowie eventuell ein zumindest zeitweiser autarker Weiterbetrieb im Falle eines Stromausfalles gesichert werden.

Es ist damit eine Investition die sowohl unter Nachhaltigkeitsgründen, als auch wirtschaftlich Sinn macht und zudem den sicheren Betrieb der Anlage verbessern könnte.

Weiteres mündlich.

Anmerkung: Dieser Vorschlag ist in den Sondierungsgesprächen mit den Ranstädter Parteien für eine gemeinsame Initiative Klimaschutz / Erneuerbare entstanden.



Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt



Anfrage

Anfrage AN-4/2022

- öffentlich -

Datum: 04.11.2022

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022

Hier: Status Klimaschutzmanager(/in)

Anfrage:

siehe beigefügte Anlage

Anlage(n):

(1) Anlage AN_4-2022

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

Datum

Unterschrift



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie an Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

26.10.2022

Anfrage der GRÜNEN Fraktion für Gemeindevertretersitzung 16.11.2022

Status Klimaschutzmanager(/in)

Antrag

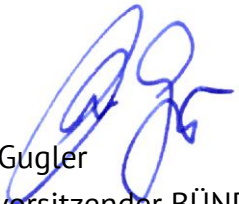
Die Gemeinde möge bitte berichten

- Wie ist der augenblickliche Status bezüglich der Ende 2021 beantragten Funktion Klimaschutzmanager(in)
- Wie ist die weitere zeitliche Planung des Ausschreibungs- und Bewerbungs- und Auswahlverfahrens

Begründung

Die Funktion Klimaschutzmanager(in) spielt eine wichtige Rolle auf unserem Weg als Kommune zu mehr Nachhaltigkeit. Die Aufgabe hat mit dem russischen Angriff auf die Ukraine und der daraus entstandenen massiven Krise der Energieversorgung an Bedeutung gewonnen.

Der/die Klimaschutzmanager(in) spielt auch eine wichtige Rolle bei der beschlossenen Einführung eines Energiemanagementsystems der Gemeinde und ist von Bedeutung in Zusammenhang mit den Bemühungen Ranstädter Parteien für eine konzertierte Initiative Klimaschutz / Ausbau der Erneuerbaren.


Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt



Anfrage

Anfrage AN-3/2022

- öffentlich -

Datum: 04.11.2022

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.11.2022	beschließend	öffentlich

Anfrage der Grünen Fraktion vom 31.10.2022

Hier: Status Energiemanagementsystem

Anfrage:

siehe beigefügte Anlage.

Anlage(n):

(1) Anlage AN_3-2022

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____

Datum _____

Unterschrift _____



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie: Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

31.10.2022

Antrag der GRÜNEN Fraktion für Gemeindevertretersitzung 16.11.2022

Status Energiemanagementsystem

Antrag

Auf der Sitzung am 16.11.22 soll ein kurzer Statusbericht bezüglich Energiemanagementsystems gegeben werden.

Begründung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer letzten Sitzung bereits beschlossen, ein Energiemanagementsystem in Kooperation mit HessenEnergie einzuführen.

Über den weiteren Fortgang soll kurz berichtet werden.

Hierzu berichten kann seitens Verwaltung Herr Udo Schädel oder der Vorsitzende des Ausschusses Bauen und Umwelt Herr Christian Gugler.

Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt